



Ombudsstelle  
für Studierende

hochschulombudsmann.at  
hochschulombudsfrau.at

**Phänomen „Fälschungen“  
im Hochschulalltag:  
Wie erkennen? Wie damit umgehen?**

**Materialien  
Band 10**

Die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Aufgaben, Ombuds- Informations- und Servicetätigkeiten zu leisten (gem §31 Abs 1 und 2 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011). Die Broschüren-Serie „Materialien“ ist ein Teil davon.

Stand: 22. April 2019

1. Auflage

(Alle Angaben ohne Gewähr. Für Korrekturen schreiben Sie bitte an [cindy.keler@bmbwf.gv.at](mailto:cindy.keler@bmbwf.gv.at))

## **IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG**

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende im  
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Postadresse: Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel. 01-53120-5544 (Sekretariat)  
[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at); [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)  
[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) / [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

Die „Materialien“ erscheinen anlassbezogen.

Unternehmensgegenstand: Information über den Bestand und die Entwicklung sowie  
Diskussion und Dokumentation zu Themen aus dem Bereich des hochschulischen  
Ombudswesens im In- und Ausland

Mitarbeit: Mag. Hans-Peter Hofmann, Cindy Keler, Alberina Nuka,  
Mag. Anna-Katharina Rothwangl (Projektverantwortliche)

Layout: Alberina Nuka

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Josef Leidenfrost, MA

## Inhalt

Einleitung.....	5
<i>Katrin Forstner</i> <i>Kriminalstrafrechtliche Relevanz der Verwendung falscher akademischer Grade und Diplome –Überlegungen zur Strafbarkeit wegen Urkundenfälschung und Betrugs bei der Bewerbung um Zulassung zum Studium.....</i>	6
1 <i>Einleitung</i> .....	6
2 <i>Was ist ein „Titel“, was eine strafrechtliche Urkunde?</i> .....	7
3 <i>Strafbarkeit des Herstellens und Verwendens unechter und unrichtiger Urkunden</i> .....	8
a) <i>Strafbarkeit der Fälschung oder Verfälschung von Urkunden</i> .....	8
aa <i>Verleihungsurkunden und Zeugnisse als Urkunden</i> .....	8
bb <i>Herstellung „unechter“ Urkunden</i> .....	9
cc <i>Beschränkte Strafbarkeit von Lugurkunden</i> .....	10
dd) <i>Urkundenverfälschung</i> .....	10
ee <i>Gebrauch ge- oder verfälschter Urkunden</i> .....	11
ff <i>Vorsatz auf Gebrauch im Rechtsverkehr</i> .....	11
gg <i>Praktisch relevante Aspekte: Versuchsbeginn, Erkennbarkeit und Kopien</i> .....	12
b <i>Erhöhtes Schutzbedürfnis öffentlicher Urkunden</i> .....	12
c <i>Zusammenfassung</i> .....	13
4 <i>Strafbarkeit wegen Betruges bei der Bewerbung zur Zulassung zum Studium unter Verwendung falscher oder gefälschter Urkunden</i> .....	14
a <i>Voraussetzungen für die Strafbarkeit wegen Betruges</i> .....	14
c <i>Vorüberlegung: Schwierige Feststellung des Vermögensschadens beim Anstellungsbetrug</i>	16
d <i>Betrug bei der Studienplatzbewerbung</i> .....	17
aa <i>Vermögensschaden der Universitäten schwierig feststellbar</i> .....	18
bb <i>Mangelnder Vorsatz</i> .....	19
cc <i>Vermögensschaden von Fachhochschulen ebenfalls schwierig feststellbar</i> .....	19
e <i>Keine Strafbarkeit wegen Täuschung bei der Studienplatzbewerbung</i> .....	20
f <i>Ausschluss des Behördenbetruges</i> .....	20
5 <i>Zusammenfassung</i> .....	20
Rechtliche Grundlagen.....	21
Strafgesetzbuch StGB .....	21
Universitätsgesetz 2002 – UG.....	23
Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG.....	25
Hochschulgesetz 2005 - HG .....	25

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 (HSWO 2014).....	26
Zivilprozessordnung – ZPO .....	26
Beglaubigung, Apostille .....	27
Zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes <u>zum</u> Thema Urkundenfälschungen .....	36
Erhebung durch die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF an den Hochschulinstitutionen im März/April 2019 <u>zum</u> Thema „Fälschungen im Hochschulalltag“ .....	42

## Einleitung

Vorliegende Materialienbroschüre ist im Rahmen der Arbeitstagung der JKU Linz, von ENIC/NARIC Austria und der Ombudsstelle für Studierende am 26. April 2019 in Linz für deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer erstellt worden.

Sie enthält verschiedene Informationselemente wie z.B. einen facheinschlägigen Artikel aus dem Jahrbuch für Hochschulrecht 2016 von Mag.a Katrin Forstner zum Thema Fälschungen, relevante Gesetzesmaterien aus hochschulischen Materiengesetzen, zwei im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlichte Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zum Thema Urkundenfälschungen sowie die Ergebnisse einer elektronischen Umfrage aus dem März/April 2019 unter Hochschulinstitutionen zum Thema Häufigkeit und Behandlungsmethoden von Fälschungen im Hochschulalltag.

**Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)**  
**Leiter der Ombudsstelle für Studierende im**  
**Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung**

**Katrin Forstner**  
**Kriminalstrafrechtliche Relevanz der Verwendung  
falscher akademischer Grade und Diplome –  
Überlegungen zur Strafbarkeit wegen  
Urkundenfälschung und Betrugs bei der Bewerbung  
um Zulassung zum Studium**

**(Nachdruck aus dem Jahrbuch für Hochschulrecht 2016)  
(Mit freundlicher Genehmigung der Autorin)**

## **1 Einleitung**

*In einer zunehmend leistungsorientierten und globalisierten Welt steigt die Relevanz von Ausbildung und nicht zuletzt tertiärer (im österreichischen Duktus: postsekundärer)<sup>1</sup> Bildungsabschlüsse. Aus der Sicht von Behörden, die Titel einzutragen oder Bescheinigungen über das Führen von Titeln und die Qualifikation von Personen auszustellen haben, Bildungseinrichtungen, die Studienplätze vergeben, oder Arbeitgeber/inne/n, die Anstellungen qualifikationsbezogen ausschreiben, aber auch generell der Teilnehmer/innen am Rechtsverkehr ist es wichtig zu wissen, mit wem sie zu tun haben und welche im In- oder Ausland erworbenen Qualifikationen Menschen mit sich bringen.*

*Die Führung akademischer Grade ist in den einschlägigen Materiengesetzen – UG, FHStG und HG – geregelt;<sup>2</sup> dort finden sich auch Strafbestimmungen, die das unrechtmäßige Führen akademischer Grade verbieten.<sup>3</sup> Wo jedoch darüber hinaus die Rechtssphäre Dritter berührt ist, stellen sich neben solchen der Rechtssicherheit auch kernstrafrechtliche Fragen. Die Situationen, in denen diese für die Praktiker/innen im Hochschulbereich von besonderem Interesse sind, betreffen einerseits die Zulassung zum Studium: Diese erfolgt auf Grund der Vorlage von Reifezeugnissen und, wo vorhanden, bereits erworbenen Hochschuldiplomen inklusive der Beilagen. Die Bildungseinrichtungen dürfen – und möchten – nur Personen zulassen, die die Zulassungsvoraussetzungen auch erfüllen. Andererseits sind Stellen wie ENIC NARIC AUSTRIA,<sup>4</sup> die Bewertungen über im Ausland*

1 § 51 Abs 2 Z 1 des Universitätsgesetzes 2002 – UG, BGBl I 120/2002 idgF, § 4 Abs 4 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl 340/1993 idgF und § 35 Z 1b des Hochschulgesetzes 2005 – HG, BGBl I 30/2006 idgF.

2 § 87 UG, § 6 Abs 2 FHStG und § 66 HG.

3 § 116 UG und § 24 FHStG. Im Anwendungsbereich des HG gilt § 116 UG.

4 Österreichisches Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung, errichtet auf der Grundlage des Art IX.2 des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl III 71/1999.

*abgeschlossene postsekundäre Qualifikationen ausstellen, betroffen. Solche Gutachten sollen keine Abschlüsse bestätigen, die tatsächlich nicht ordnungsgemäß erworben wurden.*

*Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, wann die Grenze zur Strafbarkeit im Zusammenhang mit der Verwendung nicht rechtmäßig erworbener Titel im Hochschulbereich überschritten ist. Im Fokus der Überlegungen steht neben den strafbaren Handlungen gegen die Zuverlässigkeit von Urkunden und Beweismitteln, vor allem der Urkundenfälschung, insbesondere der Betrugstatbestand bei der Bewerbung um die Zulassung zum Studium.<sup>5</sup>*

## **2 Was ist ein „Titel“, was eine strafrechtliche Urkunde?**

*Die einschlägigen österreichischen Gesetze, insbesondere das UG, das FHStG und das HG, verwenden die Bezeichnung des „akademischen Grades“ für Titel, welche nach Abschluss eines ordentlichen Diplom-, Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudiums an einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule verliehen werden.<sup>6</sup> Auch für Universitätslehrgänge, Lehrgänge zur Weiterbildung und Hochschullehrgänge dürfen autonom akademische Grade verliehen werden.<sup>7</sup> Eine Legaldefinition, was in Österreich generell unter einem akademischen Grad zu verstehen ist, existiert nicht. Am treffendsten wird es wohl sein, darunter gemeinhin alle Titel zu verstehen, die von anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen nach Abschluss eines ordentlichen Studiums, eines Lehrgangs oder einer gleichwertigen Ausbildung auf postsekundärem Niveau verliehen werden.<sup>8</sup>*

*Die Verleihung erfolgt nach Erbringung der vorgeschriebenen Leistungen schriftlich mit Bescheid.<sup>9</sup> Neben so erworbenen akademischen Graden inländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen dürfen auch Grade ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen als dem Namen voran- oder nachgestellte Zusätze geführt werden.<sup>10</sup> Inländische und diesen gleichgestellte akademische Grade – darunter sind Grade, die von einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung eines EU-Mitgliedstaates, eines sonstigen EWR-Mitgliedstaates oder der Schweiz verliehen wurden, zu verstehen – können in öffentliche Urkunden eingetragen werden.<sup>11</sup>*

---

5 (Mögliche) Strafbarkeit wegen Betrages in anderen Fallkonstellationen sollen hier außer Acht bleiben.

6 S § 51 UG, § 6 FHStG, § 65 HG.

7 S § 58 Abs 1 UG, § 9 Abs 2 FHStG und § 65 Abs 2 HG.

8 So in etwa auch die Begriffserklärung auf Help-GV: „Akademische Grade erlangt man durch den Abschluss eines ordentlichen Studiums an österreichischen öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, eines Universitätslehrgangs, Lehrgangs zur Weiterbildung oder eines Hochschullehrgangs oder eines Lehrgangs universitären Charakters.“ (Help-GV <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/173/Seite.1730501.html>, letzter Zugriff: 9.12.2015).

9 S § 87 UG, § 10 Abs 3 Z 9 iVm Abs 6 FHStG und § 65 Abs 1 HG.

10 S § 87 UG.

11 S § 88 UG.

*Die Öffentlichkeitswirksamkeit, die auf Grund dieser Regelungen speziell in Österreich mit akademischen Graden einhergeht, führt dazu, dass diese „Titel“ im täglichen Leben eine nicht unbeträchtliche Rolle spielen. Auf E-Cards werden sie ebenso eingetragen wie auf Visitenkarten; das Ansprechen des Gegenübers mit dessen Titel ist durchaus üblich. Ein gewisser Standesdünkel ist manchen österreichischen Akademiker/inne/n nicht abzusprechen. In Anbetracht dieser Situation ist die Bedeutung, die akademischen Graden beigemessen wird, keine Überraschung. Je wichtiger es ist, den eigenen akademischen Grad zu führen, desto größer dürfte allerdings die Motivation sein, einen solchen auch unberechtigt zu erwerben und zu führen. Daher werden das unberechtigte Verleihen, Führen oder Vermitteln von akademischen Graden nach § 116 UG und § 24 FHStG mit Verwaltungsstrafe in Höhe von bis zu 15.000 Euro bedroht.*

### **3 Strafbarkeit des Herstellens und Verwendens unechter und unrichtiger Urkunden**

#### **a) Strafbarkeit der Fälschung oder Verfälschung von Urkunden**

*Das Strafrecht<sup>12</sup> erklärt das unberechtigte Führen eines akademischen Grades nicht zur Straftat. Strafbar kann es allerdings sein, die Urkunde, die den nicht erworbenen Titel ausweisen soll, herzustellen oder zu verwenden. Es schützt Urkunden und Beweiszeichen.*

**§ 223.** (1) *Wer eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz herstellt oder eine echte Urkunde mit dem Vorsatz verfälscht, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.*

(2) *Ebenso ist zu bestrafen, wer eine falsche oder verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht.*

#### **aa Verleihungsurkunden und Zeugnisse als Urkunden**

*Zunächst ist zu klären, ob Verleihungsdiplome oder Zeugnisse unter den strafrechtlichen Urkundenbegriff zu subsumieren sind.*

*In § 74 Abs 1 Z 7 StGB findet sich die Legaldefinition der Urkunde als „eine Schrift, die errichtet worden ist, um ein Recht oder ein Rechtsverhältnis zu begründen, abzuändern oder aufzuheben oder eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen“. Die herrschende Meinung präzisiert den Urkundenbegriff dahingehend, dass darunter eine „schriftliche Erklärung, die zu rechtserheblichen Zwecken errichtet worden ist und ihren Aussteller erkennen lässt“,<sup>13</sup> zu verstehen ist. Schriftliche Erklärung, Rechtserheblichkeit und Erkennbarkeit der/des Ausstellerin/rs sind die konstitutiven Elemente einer jeden Urkunde.<sup>14</sup> Der schriftliche Erklärungswert, auch Perpetuierungsfunktion genannt, wird weiters dadurch charakterisiert, dass ein geistiger Inhalt besteht, der für das menschliche*

---

12 Insbesondere das Strafgesetzbuch – StGB, BGBl 60/1974 idgF.

13 Kienapfel, in: Höpfel/Ratz (Hg), Wiener Kommentar<sup>2</sup> (WK – 87. ErgLfg von Juni 2012) § 223 StGB, Rz 7.

14 Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 9.



*Auge lesbar ist und dauerhaft analog festgehalten wurde.<sup>15</sup> Die Garantiefunktion, auch Erkennbarkeit der/des Ausstellerin/rs, wird erfüllt, wenn die Urkunde auf eine/n geistige/n Urheber/in, sei diese/r eine natürliche Person oder eine Behörde, zurückgeführt werden kann.<sup>16</sup> Die/Der Aussteller/in ist die Person, die eine Erklärung geschrieben und unterschrieben hat, und überdies die Person, die eine Erklärung selbst oder durch andere geschrieben hat.<sup>17</sup> Auch juristische Personen, Unternehmen oder Behörden können Aussteller einer Urkunde sein.<sup>18</sup>*

*In welcher Sprache die Urkunde verfasst ist, ist irrelevant.<sup>19</sup> Überhaupt gilt diesbezüglich für ausländische Urkunden dasselbe wie für inländische.<sup>20</sup>*

*Bescheide, mit denen akademische Grade verliehen werden, respektive Verleihungsurkunden, erfüllen den Urkundenbegriff: Sie beweisen, schriftlich festgehalten und an Siegeln und Unterschriften erkennbar von einer Bildungseinrichtung verliehen, mit dem Studienabschluss und dem verliehenen Titel Tatsachen von rechtlicher Bedeutung und begründen unter anderem das Recht, den akademischen Grad zu führen.*

*Festzuhalten ist, dass auch schwere Mängel, etwa Form- oder Willensmängel, den Erklärungswert, aber auch die Rechtserheblichkeit von Urkunden nicht ausschließen, wenn die anderen Urkundenmerkmale vorliegen. Sogar Urkunden, die nur auf Grund von Irrtum oder Täuschung oder anderen Rechtsmängeln ausgestellt wurden, sind Urkunden im strafrechtlichen Sinn.<sup>21</sup>*

## **bb Herstellung „unechter“ Urkunden**

*Nicht jede Urkunde, die nicht in allen Merkmalen ganz korrekt ist, ist jedoch auch eine strafbarkeitsbegründende gefälschte oder verfälschte Urkunde iSd § 223 StGB.*

*Urkunden müssen echt sein.<sup>22</sup> – Das Rechtsgut, das strafrechtlich unter Schutz steht, ist die Zuverlässigkeit und Sicherheit des Rechtsverkehrs.<sup>23</sup> Konkreter geht es in § 223 StGB darum, die Funktion von Urkunden als Beweismittel im Rechtsverkehr zu sichern.<sup>24</sup> Strafbar ist das Herstellen oder Verwenden „falscher“, „unechter“ Urkunden.<sup>25</sup> Die Echtheit richtet sich ausschließlich nach der Urheberschaft („ausstellerbezogener Echtheitsbegriff“).<sup>26</sup> Echt ist eine Urkunde, wenn „sie von dem stammt, der sie ausgestellt hat“.<sup>27</sup> Klassisches Beispiel der Herstellung einer unechten – falschen – Urkunde, bei der*

---

15 Vgl Bertel/Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil II<sup>12</sup>. §§ 169 bis 321 StGB (BT II – 2015) § 223 Rz 2 ff.

16 Vgl Bertel/Schwaighofer, BT II, § 223 Rz 7.

17 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 53.

18 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 54.

19 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 13.

20 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 83.

21 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 46.

22 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 152.

23 Vgl Kienapfel/Schmoller, Studienbuch Strafrecht. Besonderer Teil Band III<sup>2</sup>. Delikte gegen sonstige Individual- und Gemeinschaftswerte (BT III – 2009) Vorbem §§ 223 ff Rz 9.

24 Vgl Kienapfel/Schmoller, BT III, Vorbem §§ 223 ff Rz 10.

25 Vgl Kienapfel/Schmoller, BT III, § 23 Rz 11.

26 Vgl Kienapfel in WK, § 223 Rz 155.

27 Kienapfel in WK, § 223 Rz 169.

über die/den Aussteller/in getäuscht wird, ist die Unterschriftenfälschung.<sup>28</sup> Stimmt die/derjenige, in deren/dessen Namen unterzeichnet wurde, dem zu, entsteht eine echte Urkunde.<sup>29</sup> Es kommt hingegen nicht darauf an, ob der Inhalt des Dokumentes stimmt.<sup>30</sup>

Die in der Praxis durchaus prävalenten Fälle, dass Personen durch geschicktes Kopieren ein Diplom oder Zeugnis erstellen, das den Anschein erweckt, es sei ein Original, sind Beispiele für nach § 223 strafbares Handeln.<sup>31</sup>

### **cc Beschränkte Strafbarkeit von Lugurkunden**

Wer hingegen über den Inhalt täuscht, stellt eine Lugurkunde, auch: unwahre, unrichtige Urkunde oder schriftliche Lüge, her.<sup>32</sup> Das Führen von akademischen Graden oder auch Berufsbezeichnungen, um den Anschein zu erwecken, Akademiker/in zu sein, ist allenfalls unter dem Aspekt der unrichtigen Urkunden zu sehen, nicht jedoch als Urkundenfälschung.<sup>33</sup> So wird die Verwendung eines Dokortitels, den die betroffene Person gar nicht erworben hat, im Briefkopf eines Dokumentes ausdrücklich als Beispiel für eine nicht als Urkundensdelikt strafbare Lugurkunde genannt.<sup>34</sup> Werden Titel geführt, ohne dass eine Urkunde vorliegt oder entsteht, etwa wenn sich jemand als „Frau Magistra“ vorstellt, stellt sich die Frage nach einer Strafbarkeit wegen § 223 freilich ohnehin nicht.

Das Verfassen solcher Lugurkunden ist nur unter engen Voraussetzungen strafbar: Herstellung und Gebrauch von echten, aber unwahren Urkunden sind vor allem im gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren nach § 293 StGB strafbar.<sup>35</sup> Wenn es sich um öffentliche Urkunden unrichtigen Inhalts handelt, kommt eine Strafbarkeit nach § 228 StGB, der den Schutz von echten, aber inhaltlich unwahren öffentlichen Urkunden im Blick hat,<sup>36</sup> und § 311 StGB, der die Ausstellung unwahrer öffentlicher Urkunden durch eine/n Beamtin/en pönalisiert,<sup>37</sup> in Frage. Im Neben- und Verwaltungsstrafrecht hingegen finden sich häufig Strafbestimmungen, die private Lugurkunden betreffen.<sup>38</sup>

Strittig ist, ob Lugurkunden zu den „anderen solchen Beweismitteln“ nach § 147 Abs 1 Z 1 4. Fall StGB zu zählen sind. Die Rechtsprechung bejaht eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit; die Lehre, vor allem Kienapfel/Schmoller, lehnt sie ab.<sup>39</sup>

### **dd) Urkundenverfälschung**

Das Verfälschen von Urkunden ist dem Fälschen gleichzuhalten. Beim Verfälschen wird eine echte Urkunde nachträglich so abgeändert, dass es wirkt, als sei der „neue“ Inhalt von

---

28 Vgl Bertel/Schwaighofer, BT II, § 223 Rz 10.

29 Vgl Kienapfel/Schmoller, BT III, § 223 Rz 21.

30 Vgl Bertel/Schwaighofer, BT II, Rz 10.

31 S SSt 52/60; zitiert nach Bertel/Schwaighofer, BT II, § 223 Rz 10.

32 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 158.

33 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 180.

34 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 159.

35 Vgl Kienapfel/Schmoller, BT III, Rz 17.

36 Vgl Kienapfel/Schmoller, BT III, Rz 2.

37 Vgl Bertel/Schwaighofer, BT II, Rz 1 ff.

38 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 160.

39 Vgl Kienapfel/Schmoller, BT III, Rz 17.

der/vom Aussteller/in.<sup>40</sup> Zu denken wäre etwa an das Einfügen eines anderen als des ursprünglichen Namens in einen Verleihungsbescheid.

### **ee**    **Gebrauch ge- oder verfälschter Urkunden**

Zur Kenntnis kommen ge- und verfälschte Urkunden üblicherweise (erst) dann, wenn sie auch verwendet werden, etwa wenn ein/e Bewerber/in ihre/seine Zeugnisse vorlegt. Das Gesetz spricht vom „Gebrauch“ der unechten oder verfälschten Urkunde.<sup>41</sup> Ein solcher Gebrauch im Rechtsverkehr liegt vor, wenn diese Urkunde „wegen ihres rechtserheblichen Inhalts einem Beweisadressaten zugänglich“<sup>42</sup> gemacht wird. Die Person, die durch Täuschung zu einem rechtserheblichen Verhalten veranlasst werden soll, muss die Möglichkeit haben, die Urkunde auch tatsächlich und unmittelbar einzusehen (so genanntes Unmittelbarkeitsprinzip).<sup>43</sup> Als Gebrauch in Betracht kommen daher Vorlegen, Übersenden, Übergeben, aber auch das Vorlesen von Urkunden. Unmittelbarer Gebrauch ist es auch, wenn Urkunden Entscheidungsgrundlagen bilden, sofern die/der Entscheidende die Urkunde nicht selbst ge- oder verfälscht hat,<sup>44</sup> also etwa von Sachbearbeiter/inne/n von ENIC NARIC AUSTRIA bei der Erstellung von Anerkennungsgutachten oder von Studienabteilungen an Bildungseinrichtungen. Beweisadressat/in ist immer die/derjenige, die/der der Täuschung über die Echtheit der Urkunde unterliegt und dadurch veranlasst werden soll, ein rechtserhebliches Verhalten zu setzen. Selbstverständlich kann die/der Beweisadressat/in auch eine „Behörde“,<sup>45</sup> etwa das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, sein.

Gebraucht die Person, die die Urkunde ge- oder verfälscht hat, diese auch selbst, ist sie nach § 223 Abs 2 StGB strafbar; die Strafbarkeit nach Abs 1 tritt in diesen Fällen zurück.<sup>46</sup>

### **ff**    **Vorsatz auf Gebrauch im Rechtsverkehr**

Sind die Tatbestandsmerkmale erfüllt, ist der Vorsatz der/des Erstellerin/rs oder Verwenderin/rs der unechten Urkunde zu prüfen. Da die Urkunde „im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache“<sup>47</sup> gebraucht werden muss, kann eine so genannte „überschießende Innentendenz“ interpretiert werden:<sup>48</sup> Es muss der Vorsatz darauf, über die/den Aussteller/in zu täuschen, vorliegen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Täuschung gelingt.<sup>49</sup> Zudem wird der erweiterte Vorsatz, dass die Urkunde auch im Rechtsverkehr gebraucht werde, gefordert.<sup>50</sup> Praktisches Beispiel: Ein/e Zulassungswerber/in produziert eine gefälschte Urkunde mit dem Vorsatz, sie zur Bewerbung an einer postsekundären Bildungseinrichtung zu verwenden.

---

40    Vgl Bertel/Schwaighofer, BT II, Rz 13.

41    S § 223 Abs 2 StGB.

42    Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 214.

43    Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 214.

44    Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 214

45    Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 216.

46    Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 146.

47    § 223 Abs 1 StGB.

48    Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 221.

49    Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 223.

50    Vgl Bertel/Schwaighofer, BT II, Rz 18.

Nicht hingegen liegt der erweiterte Vorsatz vor, wenn nur im Bereich zwischenmenschlicher oder gesellschaftlicher Interaktion getäuscht werden soll, beispielsweise um Anerkennung von Freund/inn/en oder Eltern zu erhalten. Das Vorlegen eines gefälschten Prüfungszeugnisses den Eltern gegenüber etwa wird nicht als strafbarer Gebrauch, sondern als unterhalb der Rechtserheblichkeitsschwelle angesiedelt gesehen.<sup>51</sup>

### **gg Praktisch relevante Aspekte: Versuchsbeginn, Erkennbarkeit und Kopien**

Kurz sei noch auf den Versuchsbeginn eingegangen: Dieser ist für § 223 Abs 1 StGB – Fälschen oder Verfälschen – mit dem Beginn des Herstellens respektive Verfälschens gegeben;<sup>52</sup> beim Gebrauch nach Abs 2, sobald die Urkunde zugänglich gemacht, also etwa die Kopie per Mail übermittelt wird.<sup>53</sup>

Praktiker/inne/n wird sich möglicherweise die Frage stellen, ob es etwas ändert, wenn sie beim Anwenden größerer Sorgfalt eine ge- oder verfälschte Urkunde als solche hätten erkennen können. Hierzu ist zu sagen, dass dies für die Strafbarkeit des Verfälschens respektive Fälschens irrelevant ist.<sup>54</sup>

Ein weiterer Sonderfall sind Kopien oder Scans, mit denen Praktiker/innen regelmäßig konfrontiert werden. Diese sind auf Grund der Möglichkeiten, die der digitale Datenverkehr birgt, vermehrt im Umlauf und stoßen auch auf Akzeptanz bei der/beim Empfänger/in. Kopien sind nach österreichischer Dogmatik, im Gegensatz etwa zur in der Schweiz herrschenden Meinung, keine Urkunden.<sup>55</sup> Allerdings ist ihr Gebrauch dennoch als Sonderform des Gebrauchs von Originalurkunden gemäß § 223 Abs 2 StGB strafbar.<sup>56</sup> Als Gebrauch iSd Gesetzes kommen insbesondere die Vorlage, das Zufaxen oder Zumailen einer kopierten oder gescannten ge- oder verfälschten Urkunde in Frage.<sup>57</sup> Beglaubigte Abschriften oder Kopien hingegen sind Urkunden.<sup>58</sup> Auch wer etwa einer Behörde oder einer Zulassungsstelle den Scan einer ge- respektive verfälschten Urkunde zusendet, macht sich also nach § 223 StGB strafbar.

### **b Erhöhtes Schutzbedürfnis öffentlicher Urkunden**

Hinzuweisen ist abschließend auf die erhöhte Strafdrohung für das Fälschen, Verfälschen oder Gebrauchen einer öffentlichen Urkunde.

#### **Fälschung besonders geschützter Urkunden**

§ 224. Wer eine der im § 223 mit Strafe bedrohten Handlungen in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde, eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt

---

51 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 229.

52 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 243.

53 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 244.

54 Vgl Kienapfel, in: WK, § 223 Rz 245.

55 Vgl Kienapfel/Reindl/Schroll, in: Höpfel/Ratz (Hg), Wiener Kommentar<sup>2</sup> (WK – 87. ErgLfg vom Juni 2012/§ 224 Rz 19).

56 Vgl Kienapfel/Reindl/Schroll, in: WK, § 224 Rz 219.

57 Vgl Kienapfel/Reindl/Schroll, in: WK, § 224 Rz 219.

58 Vgl Kienapfel/Reindl/Schroll, in: WK, § 224 Rz 22.

*ist, eine letztwillige Verfügung oder ein nicht im § 237 genanntes Wertpapier begehrt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.*

*Öffentliche Urkunden sind solche, die „von einem österreichischen Beamten oder einer österreichischen Beglaubigungsperson im Inland ausgestellt wurden“ sowie solche, die von österreichischen Vertretungs- oder Konsularbehörden im Ausland ausgestellt wurden.<sup>59</sup> Schul- und Hochschulzeugnisse sind daher öffentliche Urkunden iSd § 224 StGB.<sup>60</sup> Privatrechtlich organisierte Fachhochschulen stellen – in diesem Fall als „beliehene Unternehmen“ – ebenfalls Bescheide über den Erwerb akademischer Grade aus.<sup>61</sup> Die Fälschung muss lediglich derart gestaltet sein, dass sie bei flüchtiger Betrachtung den Typus des Fälschungsobjektes erfüllt.<sup>62</sup>*

*Dies erscheint gerade bei gefälschten ausländischen Universitätsdiplomen relevant, von denen Originale oft nicht in dem Ausmaß bekannt sein dürften, dass gute Fälschungen nicht auffielen. Ausländische öffentliche Urkunden sind allerdings nur eingeschränkt vom Schutzbereich des § 224 StGB erfasst. Insbesondere ausländische Hochschuldiplome fallen nicht unter § 224.<sup>63</sup>*

### **c Zusammenfassung**

*Zusammenfassend lässt sich daher sagen: Wer einen Titel unrechtmäßig auf Dokumenten, die als Urkunden iSd StGB gelten, führt, um beispielsweise lediglich als „Frau Doktorin“ oder „Herr Magister“ angesprochen zu werden, handelt nicht rechtswidrig nach § 223 StGB, sondern „nur“ nach § 116 UG oder § 24 FHStG.<sup>64</sup> Ab wann ein Titel, beispielsweise in einem Briefkopf, geführt wird, um ein rechtserhebliches Verhalten zu erwirken, und nicht mehr nur, um sich zu profilieren, wird im Einzelfall freilich nicht immer einfach abzugrenzen sein.*

*Wer jedoch Urkunden vorlegt, die fälschlicherweise belegen sollen, dass ein akademischer Grad erworben wurde, handelt rechtswidrig und ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 223 und 224 StGB strafbar.*

*Der Gebrauch von ge- oder verfälschten inländischen Hochschuldiplomen ist nach § 224 StGB strafbar, der Gebrauch von ge- oder verfälschten ausländischen Hochschuldiplomen im Regelfall nur nach § 223 StGB.*

---

59 Kienapfel/Reindl/Schroll, in: WK, § 224 Rz 7.

60 Vgl Kienapfel/Reindl/Schroll, in: WK, § 224 Rz 9.

61 S § 10 Abs 3 Z 9 iVm Abs 6 FHStG.

62 Vgl Kienapfel/Reindl/Schroll, in: WK, § 224 Rz 51.

63 Vgl Kienapfel/Reindl/Schroll, in: WK, § 224 Rz 38.

64 Zur Strafbarkeit wegen Betruges s Abschnitt 4 in diesem Beitrag.



## **4 Strafbarkeit wegen Betruges bei der Bewerbung zur Zulassung zum Studium unter Verwendung falscher oder gefälschter Urkunden**

### **a Voraussetzungen für die Strafbarkeit wegen Betruges**

Nicht nur die Verwendung von Urkunden, die angeblich den Erwerb eines akademischen Grades belegen und in deren Zusammenhang insbesondere die Strafbarkeit nach § 223 StGB zu prüfen sein wird, sind für die Praxis von Interesse. Zu beleuchten sind überdies Fallkonstellationen, in denen die Urkunden dezidiert dazu dienen sollen, eine Anstellung oder die Aufnahme an einer Bildungseinrichtung zu bewirken.

#### **Betrug**

**§ 146.** Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

#### **Schwerer Betrug**

**§ 147. (1)** Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Messgerät benützt,
  2. ein zur Bezeichnung der Grenze oder des Wasserstands bestimmtes Zeichen unrichtig setzt, verrückt, beseitigt oder unkenntlich macht oder
  3. sich fälschlich für einen Beamten ausgibt,
- ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention, BGBl 451/1991, zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 3.000 Euro übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen 50.000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Kern der Betrugsbestimmung, deren Zweck der Schutz von Vermögen ist,<sup>65</sup> ist die Ahndung der durch Täuschung verursachten Schädigung fremden Vermögens mit dem erweiterten Vorsatz der unrechtmäßigen Bereicherung.<sup>66</sup>

---

65 Vgl Kirchbacher, in: Höpfel/Ratz (Hg), Wiener Kommentar<sup>2</sup> (WK – 87. ErgLfg vom Juni 2012) § 146 Rz 4.

66 Vgl Kert, in: Triffterer/Rosbaud/Hinterhofer (Hg) Salzburger Kommentar zum StGB (SbgK – 26. ErgLfg 2012) § 146 StGB Rz 3.

*Der objektive Tatbestand weist dabei vier Elemente auf: Täuschungshandlung; Irrtum; Vermögensverfügung; Vermögensschaden.<sup>67</sup> Die Elemente müssen kausal verbunden sein, wobei Mitkausalität ausreicht.<sup>68</sup>*

*Die Täuschung wird dadurch verwirklicht, dass einer/einem anderen gegenüber eine unwahre Erklärung über Tatsachen<sup>69</sup> abgegeben wird, wobei etwa Nachlässigkeit bei der/beim Erklärungsempfänger/in die Täuschung nicht ausschließt.<sup>70</sup> Die Täuschung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen;<sup>71</sup> wird eine Urkunde verwendet, wird auch gleichzeitig konkludent erklärt, sie sei nicht ge- oder verfälscht.<sup>72</sup> Die aus Studienabschlüssen resultierenden Rechte sind solche faktischen oder rechtlichen Gegebenheiten,<sup>73</sup> wie sie für äußere Tatsachen bezeichnend sind. Der Irrtum, „jede von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung von Tatsachen“,<sup>74</sup> der betreffenden Person muss durch die Täuschungshandlung hervorgerufen oder zumindest verstärkt werden.<sup>75</sup> Auf Grund dieses Irrtums kommt es schließlich zu einer Vermögensverfügung, einem Handeln, Dulden oder Unterlassen,<sup>76</sup> beispielsweise die Übergabe von Geld, die Erbringung von Dienstleistungen, aber auch die Zuerkennung eines Anspruchs.<sup>77</sup> Relevant ist die faktische Verfügung.<sup>78</sup> Vollendet ist der Betrug mit Eintritt des aus der Vermögensverfügung resultierenden Vermögensschadens, wobei es nicht darauf ankommt, ob die/derjenige, die/der die Vermögensverfügung tätigt, oder ein/e Dritte/r geschädigt wird:<sup>79</sup> Getäuschte/r und Geschädigte/r müssen nicht dieselbe Person sein.<sup>80</sup> Umgekehrt ist es nicht nötig, dass die/der Täter/in auch tatsächlich bereichert wird; der Vorsatz auf Bereicherung genügt, wenn alle anderen Tatbestandselemente erfüllt sind.<sup>81</sup> Getäuschte/r und Verfügende/r hingegen müssen dieselbe Person sein.<sup>82</sup>*

*Der Vermögensschaden ist der kritische Punkt für die Frage, ob es als Betrug strafbar ist, sich einen Studienplatz mit Hilfe ge- oder verfälschter Urkunden zu erschleichen.*

## **b** *Strafrechtlicher Vermögensbegriff*

*Der Vermögensbegriff, der dem Strafrecht zu Grunde liegt, ist im Großen und Ganzen der so genannte wirtschaftliche Vermögensbegriff.<sup>83</sup> Dies meint „die Gesamtheit aller wirtschaftlich ins Gewicht fallenden und rechnerisch feststellbaren Werte“.<sup>84</sup> Der*

---

67 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 15.

68 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 3.

69 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 19.

70 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 17.

71 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 65 ff.

72 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 88.

73 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 34.

74 Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 44.

75 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 43.

76 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 158.

77 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 53.

78 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 159.

79 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 59.

80 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 8.

81 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 6.

82 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 173.

83 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 187.

84 zB OGH 13 Os 77/90, 15 Os 85/02.

Vermögensschaden ist der Verlust an Vermögenssubstanz in einem Vorher-Nachher-Vergleich.<sup>85</sup> Zwischen dem Vermögen vor der Vermögensverfügung und nach der Vermögensverfügung muss eine Differenz bestehen.<sup>86</sup> Bereicherung meint faktischen Vermögenszuwachs und kann sich durch eine Verminderung der Passiva ebenso manifestieren wie in einer Ersparnis von Auslagen.<sup>87</sup> Vermögensschaden und Bereicherung müssen überdies in einem Austauschverhältnis stehen: Die Bereicherung muss sich gerade aus der vermögensschädigenden Verfügung ergeben und auf Kosten des geschädigten Vermögens erfolgen.<sup>88</sup> Dies wird als „Stoffgleichheit“ von Schaden und Bereicherung bezeichnet.<sup>89</sup>

### **c Vorüberlegung: Schwierige Feststellung des Vermögensschadens beim Anstellungsbetrug**

Der Versuch, sich mit Hilfe ge- oder verfälschter Urkunden einen Studienplatz zu sichern, scheint dem „Anstellungsbetrug“ vergleichbar.

Unter Anstellungsbetrug wird die Erschleichung eines Dienstverhältnisses unter Vorspiegelung von Kriterien, die für die Aufnahme oder Entlohnung ausschlaggebend sind,<sup>90</sup> verstanden. Ob dies strafbar ist, hängt davon ab, ob die Arbeitsleistung erbracht wird, die dem Gehalt entspreche. Nur wenn dies nicht der Fall ist, liegt ein Vermögensschaden vor. Außerdem muss der Vorsatz der/des Anstellungswerberin/rs auch auf diesen Vermögensschaden gerichtet sein.<sup>91</sup> Relevant ist die Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung.<sup>92</sup> Das Fehlen der Qualifikation per se begründet noch nicht das Vorliegen eines Vermögensschadens. Überhaupt ist der Vermögensschaden nur schwierig festzustellen, da die/der Arbeitnehmer/in immer nur einen durchschnittlichen Arbeitserfolg schuldet.<sup>93</sup>

Selten verpflichtet sie/er sich zur Erbringung einer bestimmten Arbeitsleistung. Überdies müssen Arbeitgeber/innen damit rechnen, dass Arbeitnehmer/innen divergierende Arbeitserfolge erbringen. Vergleichsmaßstab ist ein/e durchschnittliche/r Arbeitnehmer/in bei gleicher (respektive der vorgetäuschten entsprechenden) Ausbildung, ähnlichen Dienstzeiten und unter vergleichbaren Umständen.<sup>94</sup> Wenn die/der Arbeitnehmer/in allerdings eingestellt wird, gerade weil sie/er bestimmte Kenntnisse oder Qualifikationen zu besitzen vorgibt, etwa einen Studienabschluss, und wird ihr/ihm deshalb ein höheres Entgelt bezahlt, so liegt ein Schaden vor, der sich mit der Höhe der Differenz zwischen diesem Entgelt und jenem, das ein/e Arbeitnehmer/in mit durchschnittlichen Fähigkeiten erhalten hätte, beziffert.<sup>95</sup> Auch wenn rein formale Kriterien für die Anstellung oder Einstufung herangezogen werden, beispielsweise ein abgeschlossenes Hochschulstudium,

---

85 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 227.

86 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 228.

87 Vgl Kienapfel/Schmoller, BT II, Rz 218 ff.

88 Vgl Kienapfel/Schmoller, BT II, Rz 230.

89 Vgl Fuchs/Reindl, Strafrecht Besonderer Teil I.<sup>2</sup> Delikte gegen den Einzelnen (2007) 150.

90 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 75.

91 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 Rz 75.

92 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 233.

93 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 308.

94 Vgl Löschnigg, Anstellungsbetrug – Anstellungstäuschung – Amterschleichung, JSt 2009, 73 f.

95 Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 308.



*muss geklärt werden, ob die Leistung, welche die/der Arbeitnehmer/in erbringt, nicht dennoch die für das Gehalt adäquate Gegenleistung ist.<sup>96</sup>*

*Eine weitere Schwierigkeit stellt für die Strafbarkeit des Anstellungsbetrugs dar, dass häufig kollektivvertragliche Regelungen die Höhe des Entgelts bestimmen. Täuschungshandlungen, die die kollektivvertragliche Einstufung nicht beeinflussen, konstituieren daher auch keinen strafbaren Betrug.<sup>97</sup> Auch Vordienstzeiten spielen eine nicht unbedeutende Rolle für die Einigung über das Entgelt. Ob einer/einem Arbeitgeber/in ein Vermögensnachteil einsteht, hängt außerdem mit davon ab, welche andere Person an Stelle der/des täuschenden Arbeitnehmerin/rs eingestellt worden wäre, und ob diese/r bei ähnlicher Qualifikation, etwa wegen unterschiedlicher Vordienstzeiten, mehr oder weniger Entgelt enthalten hätte.<sup>98</sup>*

*Die Feststellung eines Vermögensschadens der/des Arbeitgeberin/rs, die/der eine/n Bewerber/in mit ge- oder verfälschtem Diplom des postsekundären Bildungssektors einstellt, ist daher praktisch sehr schwierig und bewegt sich stark im Bereich der hypothetischen Betrachtung und damit in einem Bereich, in dem die Beweisbarkeit eher gering sein dürfte.*

*Selbst wenn der Vermögensschaden vorliegt, muss die/der Täuschende noch immer den Vorsatz auf alle Tatbildelemente und den erweiterten Vorsatz auf Bereicherung haben. Kert argumentiert nachvollziehbar, dass die Anstellungswerber/innen grundsätzlich willens sein dürften, die Arbeitsleistung, die dem Gehalt entspricht, auch zu erbringen, und es ihnen somit an Schädigungs- und Bereicherungsvorsatz mangelt.<sup>99</sup> Damit der Betrug vorliegt, müssten jedoch Täuschungs-, Schädigungs- und Bereicherungsvorsatz gleichzeitig vorliegen.<sup>100</sup>*

#### **d     *Betrug bei der Studienplatzbewerbung***

*Im postsekundären Bildungssektor sind Situationen wie die folgende nicht ungewöhnlich: Ein/e Studienwerber/in legt ge- oder verfälschte Urkunden vor, die die allgemeine oder besondere Universitätsreife<sup>101</sup> oder einen Studienabschluss belegen sollen, die zum (Weiter-)Studieren berechtigen, beispielsweise einen Bachelor-Bescheid. Sie ähnelt daher stark jener beim Anstellungsbetrug, mit dem Unterschied, dass ein Studienplatz und nicht eine Anstellung angestrebt wird.*

*Ist es allerdings schon schwierig, beim „Anstellungsbetrug“ zur Strafbarkeit zu gelangen, ist die Sachlage bei der Täuschung über die Berechtigung, zu einem ordentlichen Studium oder einem Lehrgang zugelassen zu werden, noch komplexer.*

*Zunächst stellt sich die Frage, wer Getäuschte/r und zugleich Verfügende/r und wer in seinen Vermögenswerten Verletzte/r wäre. Erstere werden die Personen respektive Stellen sein, die für die Zulassung zum ordentlichen Studium oder Lehrgang zuständig sind, da sie*

---

96     Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 309.

97     Vgl Löschnigg, JSt 2009, 73.

98     Vgl Löschnigg, JSt 2009, 73.

99     Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 311.

100    Vgl Kert, in: SbgK, § 146 Rz 320.

101    §§ 64 und 65 UG, § 4 Abs 5 FHStG und § 51 Abs 2 HG.

üblicherweise die Unterlagen prüfen und die Entscheidung hinsichtlich der Inskription treffen. Als Geschädigte kommen die jeweiligen Bildungseinrichtungen respektive ihre Trägerorganisationen in Betracht, die den Studienplatz und die Infrastruktur zur Verfügung stellen oder auch die Lehrkräfte bezahlen.

Wie beim Anstellungsbetrug drängt sich auch hier die Frage auf, worin ein etwaiger Vermögensschaden der Bildungseinrichtung, die einer/einem Studienwerber/in, deren/dessen Unterlagen ge- oder verfälscht sind, die Zulassung erteilt, liegen soll. Zwischen Universitäten und Fachhochschulen muss allerdings differenziert werden.

#### **aa Vermögensschaden der Universitäten schwierig feststellbar**

Auf den ersten Blick könnte argumentiert werden, dass der Vermögensschaden der Universitäten bereits darin besteht, dass Ausgaben für diese/n konkrete/n Studentin/en getätigt werden, etwa in der Verwaltung, die nicht anfielen, wäre sie/er nicht zugelassen worden.

Dieses Argument ist aus zwei Gründen nicht haltbar. Anders als bei der Jobvergabe, bei der die/der Arbeitgeber/in für gewöhnlich jemanden einstellen will, und, hätte sie/er nicht die/den täuschende/n, eine/n andere/n Bewerber/in angestellt hätte, ist es bei vielen – vor allem Universitätsstudien – so, dass diese Person zusätzlich studiert und nicht an Stelle einer anderen. Es kommt möglicherweise daher zu Ausgaben, die sonst nicht angefallen wären. Da die Universitäten über ein Globalbudget verfügen,<sup>102</sup> sind personenbezogene Ausgaben für Studierende kaum feststellbar. Sie dürften sich, wenn überhaupt, auf den Verwaltungsbereich beschränken und dort selten auf Personen umzulegen sein. Problematisch ist an dieser Stelle zweitens die Bereicherung: Ein/e Student/in, die/der inskribiert ist, erspart sich keine Ausgaben, die in Zusammenhang mit den Ausgaben der Bildungseinrichtung stehen. Die Stoffgleichheit zwischen Schaden und etwaiger Bereicherung ist zu verneinen und der Tatbestand daher nicht erfüllt.

Ein weiteres Argument für einen Vermögensschaden von Bildungseinrichtungen könnte im Bildungsangebot gesehen werden, das zur Verfügung gestellt wird und das ein/e Student/in unberechtigt, da sie/er bestimmte formale Voraussetzungen nicht erfüllt, in Anspruch nimmt. Die Bereicherung liegt in der Inanspruchnahme der Bildungsleistungen. Die Stoffgleichheit wäre zu bejahen. Schwierigkeiten macht allerdings erneut der Vermögensnachteil der Bildungseinrichtung. Für viele Studien könnte als Gegenargument ins Treffen geführt werden, dass das Angebot nicht unbedingt von der Zahl der Studierenden abhängt. Der Aufwand würde daher auch bei weniger Studierenden in gleichem Umfang betrieben.

Wie bei der/beim Angestellten, deren/dessen Leistungen an der Äquivalenz der Gegenleistung, dem Einkommen, gemessen werden, müsste bei der/beim Studentin/en wohl auch gefragt werden, ob seine/ihre Leistung und das Angebot der Bildungseinrichtung in einem gleichwertigen Austauschverhältnis stehen. Dabei wird auf die/den Durchschnittsstudierenden abzustellen sein: § 59 Abs 2 Z 3 UG sieht vor, dass Student/inn/en sich vom Studium abmelden, wenn Inaktivität vorhersehbar ist. Daraus ergibt sich implizit die Vorgabe an die Studierenden, ihr Studium aktiv zu betreiben. Die Verpflichtung zum zumindest durchschnittlichen Studieren kann auch aus der Tatsache,

---

102 Vgl § 12 UG.

*dass beim Überschreiten der vorgesehenen Studiendauer plus Toleranzsemester Studienbeiträge zu entrichten sind, gelesen werden.<sup>103</sup>*

*Für Studierende, die sich den Platz an einer Universität durch Täuschung erschlichen haben, wird, sofern sie ihr Studium zumindest in dem mit Durchschnittsstudierenden vergleichbarem Tempo betreiben, bereits wegen Fehlens der Inäquivalenz ihrer Leistung gegenüber derjenigen, die die Universität erwartet, mangels Tatbestandsmäßigkeit keine Strafbarkeit wegen Betruges in Frage kommen.*

*Bewegt man sich von der Ebene der allgemeinen Ausgaben im Rahmen des Leistungsangebots hin zu jenem für konkrete Lehrveranstaltungen, ändert sich am Ergebnis nichts. Im sonstigen Universitätsbetrieb, vor allem in der Lehre, wird Aufwand üblicherweise für Lehrveranstaltungen respektive Unterrichtsverpflichtung kalkuliert. Ein Vermögensschaden ist daher auch bei Studien ohne Studienplatzbeschränkung wohl nicht gegeben; die Kosten für die Lehrveranstaltungen etwa fallen immer an, egal, ob ein/e Student/in mehr oder weniger sie besucht. Bei zusätzlichen Ausgaben pro Studierender/m, etwa für Klausurenkorrekturen oder Druckkosten, müsste die/der täuschende Studierende zur Feststellung der Adäquanz ihrer/seiner Gegenleistung wiederum mit der/dem durchschnittlichen Studierenden verglichen werden, und diesem Vergleich wird sie/er, sofern es überhaupt Aufzeichnungen über Durchschnittsleistung je Lehrveranstaltung gibt, üblicherweise standhalten können.*

#### **bb Mangelnder Vorsatz**

*Spätestens auf subjektiver Tatbestandsebene wird schließlich der Vorsatz, sich zu bereichern, zu verneinen sein. Wie bei der/beim Anstellungswerber/in, die/der die Leistung für gewöhnlich erbringen wollen wird, kann bei der/beim Studienwerber/in in aller Regel davon ausgegangen werden, dass sie/er dem Studium tatsächlich nachgehen wollen wird.*

*Eine Strafbarkeit wegen Betruges, weil etwa die Zulassung zu einem ordentlichen Studium oder einem Lehrgang durch Täuschung insbesondere über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen erlangt würde, wird daher bei Universitäten kaum relevant sein.*

#### **cc Vermögensschaden von Fachhochschulen ebenfalls schwierig feststellbar**

*Bei den Fachhochschulen, die die Kosten pro Studienplatz kalkulieren,<sup>104</sup> ist das Ergebnis dennoch dasselbe wie bei den Universitäten: Die Fachhochschulen haben Interesse daran, alle Studienplätze zu vergeben, da sie diese kalkuliert und budgetiert haben. Somit wird es selten der Fall sein, dass Studienplätze endgültig frei bleiben. Die Studierenden, die einen Platz durch Täuschung mittels ge- oder verfälschter Urkunden erhalten haben, führen daher zu keinen zusätzlichen Ausgaben und sind betreffend ihrer Studienleistungen mit durchschnittlichen Studierenden des Studiengangs zu vergleichen. Der geforderte Vermögensschaden wird daher wiederum nicht vorliegen, und auch am Bereicherungsvorsatz wird es mangeln.*

---

103 § 91 f UG.

104 Vgl § 8 Abs 2 Z 11 FHStG.

*Für Fälle, in denen tatsächlich bereits kalkulierte Studienplätze nicht vergeben werden und Ausgaben zumindest zum Teil nicht anfielen, wenn sich ein/e Bewerber/in einen Studienplatz nicht erschlichen hätte, liegt der Vermögensschaden in den Ausgaben, die die Fachhochschule sonst nicht getätigt hätte. Spätestens beim Vorsatz ist allerdings wieder aus der Fallprüfung auszusteigen, weil auch hier davon auszugehen ist, dass die/der Student/in Studienleistungen erbringen will.*

#### **e** *Keine Strafbarkeit wegen Täuschung bei der Studienplatzbewerbung*

*Wird im Bereich der Täuschung bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz der Betrug verneint, weil die/der Täter/in keinen Bereicherungsvorsatz hat oder der Vermögensschaden nicht feststellbar ist, ist noch die „Anstellungstäuschung“ nach § 108 StGB zu prüfen. Nach herrschender Meinung genügt es jedoch nicht, dass ein/e Arbeitgeber/in durch Täuschung zu einem Verhalten verleitet wird, dass sie/er nicht wollte. Es müsste ein „Schaden in den Rechten“ hinzutreten, welcher insbesondere vorläge, wenn das Kündigungsrecht eingeschränkt wäre, was aber nicht der Fall ist, wenn die Anstellung durch Täuschung über Tatsachen erworben wurde. Hinzu kommt, dass, wie bei jeder Täuschung iSd § 108 StGB, ein Schädigungsvorsatz vorliegen müsste. Ziel der Anstellungstäuschung ist jedoch die Anstellung und nicht die Schädigung der/des Arbeitgeberin/rs. Somit scheidet die Strafbarkeit wegen Täuschung aus.<sup>105</sup> Diese wird für die Täuschung bei der Zulassung zur postsekundären Ausbildung daher gar nicht geprüft.*

#### **f** *Ausschluss des Behördenbetruges*

*Der Vollständigkeit halber soll noch angemerkt werden, dass Behördenbetrug im Zusammenhang mit Anerkennung, Bewertung, Anrechnung und Studienzulassung in der Regel nicht vorliegt, weil keine vermögenswerte Leistung von der Behörde, etwa ENIC NARIC AUSTRIA, zu erlangen versucht wird.<sup>106</sup>*

## **5 Zusammenfassung**

*Praktiker/innen in Zulassungsstellen, aber auch bei ENIC NARIC AUSTRIA, die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit mit unechten Urkunden konfrontiert sind, stellen sich regelmäßig die Frage, ob diejenigen, die diese Urkunden vorlegen, strafbar sind.*

*Für das Gebrauchen dieser unechten Urkunden bei der Bewerbung um einen Studienplatz oder für einen Antrag auf Bewertung bei ENIC NARIC AUSTRIA ist die Strafbarkeit nach §§ 223 und 224 StGB, selbst wenn nur Kopien übermittelt werden, zu bejahen. Das reine unberechtigte Führen von Titeln ist zwar nicht kriminalstrafrechtlich sanktioniert, führt jedoch zur Strafbarkeit nach den einschlägigen Verwaltungsvorschriften.*

*Die Bewerbung um die Zulassung zum Studium unter Täuschung über Zulassungsvoraussetzungen, in dem ge- oder verfälschte Zeugnisse oder Diplome vorgelegt werden, ist nach den kriminalstrafrechtlichen Betrugsbestimmungen nicht strafbar. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht andere Konsequenzen, wie beispielsweise die Exmatrikulation oder zivilrechtliche Schadenersatzansprüche, drohen.*

---

105 Vgl Löschnigg, JSt 2009, 73.

106 Vgl Kirchbacher, in: WK, § 146 RZ 39.

# Rechtliche Grundlagen

## Strafgesetzbuch StGB

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296>) abgerufen am 2.4.2019

### Täuschung

§ 108. (1) Wer einem anderen in seinen Rechten dadurch absichtlich einen Schaden zufügt, daß er ihn oder einen Dritten durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die den Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Hoheitsrechte gelten nicht als Rechte im Sinn des Abs. 1.

(3) Der Täter ist nur mit Ermächtigung des in seinen Rechten Verletzten zu verfolgen.

### Betrug

§ 146 Wer mit dem Vorsatz, durch das Verhalten des Getäuschten sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, jemanden durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung verleitet, die diesen oder einen anderen am Vermögen schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

### Schwerer Betrug

§ 147 (1) Wer einen Betrug begeht, indem er zur Täuschung

1. eine falsche oder verfälschte Urkunde, ein falsches, verfälschtes oder entfremdetes unbares Zahlungsmittel, ausgespähte Daten eines unbaren Zahlungsmittels, falsche oder verfälschte Daten, ein anderes solches Beweismittel oder ein unrichtiges Meßgerät benützt oder (Anm.: Z 2 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 112/2015)

3. sich fälschlich für einen Beamten ausgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(1a) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit mehr als geringem Schaden begeht, indem er über die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode nach der Anlage der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, zu Zwecken des Dopings im Sport täuscht.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer einen Betrug mit einem 5 000 Euro übersteigenden Schaden begeht.

(3) Wer durch die Tat einen 300 000 Euro übersteigenden Schaden herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

### **Urkundenfälschung**

§ 223. (1) Wer eine falsche Urkunde mit dem Vorsatz herstellt oder eine echte Urkunde mit dem Vorsatz verfälscht, daß sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine falsche oder verfälschte Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht.

### **Fälschung besonders geschützter Urkunden**

§ 224. Wer eine der im § 223 mit Strafe bedrohten Handlungen in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde, eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist, eine letztwillige Verfügung oder ein nicht im § 237 genanntes Wertpapier begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

### **Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden**

§ 224a. Wer eine falsche oder verfälschte besonders geschützte Urkunde (§ 224) mit dem Vorsatz, dass sie im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtes, eines Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht werde, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, befördert, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

### **Vorbereitung der Fälschung öffentlicher Urkunden oder Beglaubigungszeichen**

§ 227. (1) Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem anderen eine Urkundenfälschung in Beziehung auf eine inländische öffentliche Urkunde oder eine ausländische öffentliche Urkunde, wenn sie durch Gesetz oder zwischenstaatlichen Vertrag inländischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt ist (§ 224), oder eine Fälschung öffentlicher Beglaubigungszeichen (§ 225) zu ermöglichen, ein Mittel oder Werkzeug, das nach seiner besonderen Beschaffenheit ersichtlich zu einem solchen Zweck bestimmt ist, anfertigt, von einem anderen übernimmt, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt oder sonst besitzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor das Mittel oder Werkzeug zur Begehung einer der dort genannten strafbaren Handlungen gebraucht worden ist, durch dessen Vernichtung oder auf andere Art die Gefahr eines solchen Gebrauches beseitigt. § 226 Abs. 2 gilt entsprechend.

### **Mittelbare unrichtige Beurkundung oder Beglaubigung**

§ 228. (1) Wer bewirkt, daß gutgläubig ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache in einer inländischen öffentlichen Urkunde unrichtig beurkundet oder an einer Sache ein unrichtiges öffentliches Beglaubigungszeichen angebracht wird, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht werde oder die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.



(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine gutgläubig hergestellte unrichtige inländische öffentliche Urkunde, deren Unrichtigkeit von ihm oder einem Dritten vorsätzlich bewirkt wurde, im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht, oder wer eine Sache, die gutgläubig mit einem unrichtigen öffentlichen Beglaubigungszeichen versehen wurde, dessen unrichtige Anbringung von ihm oder einem Dritten vorsätzlich bewirkt wurde, im Rechtsverkehr gebraucht.

(3) § 226 gilt entsprechend.

### **Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt**

§ 311. Ein Beamter, der in einer öffentlichen Urkunde, deren Ausstellung in den Bereich seines Amtes fällt, ein Recht, ein Rechtsverhältnis oder eine Tatsache fälschlich beurkundet oder der an einer Sache ein öffentliches Beglaubigungszeichen, dessen Anbringung in den Bereich seines Amtes fällt, fälschlich anbringt, ist, wenn er mit dem Vorsatz handelt, daß die Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis des Rechtes, des Rechtsverhältnisses oder der Tatsache gebraucht oder die Sache im Rechtsverkehr gebraucht werde, wenn die Tat nicht nach § 302 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

## **Universitätsgesetz 2002 – UG**

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002128>)

### **Zulassung zum Studium**

§ 60 Abs 2 UG Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen oder Dolmetscher angefertigte Übersetzungen anzuschließen.

§ 60 Abs 3a UG Bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunden, mit denen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird, oder an deren inhaltlicher Richtigkeit oder reichen diese für eine Entscheidung nicht aus, kann das Rektorat die Überprüfung der Unterlagen oder der Kenntnisse vornehmen oder durch vom Rektorat bestellte Sachverständige vornehmen lassen. Dafür kann vom Rektorat eine Kautions in der Höhe von höchstens 500 Euro eingehoben werden, welche der Studienwerberin oder dem Studienwerber rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat und diese oder dieser zu einem Studium zugelassen worden ist.

Bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunden, mit denen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird, oder an deren inhaltlicher Richtigkeit oder reichen diese für eine Entscheidung nicht aus, kann nach Abs 3a das Rektorat die Überprüfung der Unterlagen oder der Kenntnisse vornehmen oder durch vom Rektorat bestellte Sachverständige vornehmen lassen. Dafür kann vom Rektorat eine Kautions in der Höhe von höchstens 500 Euro eingehoben werden, welche der Studienwerberin oder dem Studienwerber rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat und diese oder dieser zu einem Studium

zugelassen worden ist. Perthold-Stoitzner in Perthold-Stoitzner, UG3.01 § 60 (Stand 1.12.2018, rdb.at) abgefragt am 4.4.2019

§ 60 Abs 6 UG Universitäten gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 15 haben ausländischen Studienwerberinnen und Studienwerbern, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, den Zulassungsbescheid direkt zuzustellen. Langen an österreichischen Berufsvertretungsbehörden Anträge anderer ausländischer Studienwerberinnen und Studienwerber auf Zulassung zum Studium zur Weiterleitung an die zuständige Universität ein, können die Berufsvertretungsbehörden auf die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Antrags sowie darauf hinwirken, dass die Zulassung zum Studium und der Erstaufenthaltstitel zeitgleich zugestellt werden können. Hierbei ist der Studienwerberin oder dem Studienwerber Gelegenheit zu geben, auf ihre oder seine Kosten Ergänzungen und Klarstellungen vorzunehmen. Die Vertretung ausländischer Studienwerberinnen und -werber durch Personen, die nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Österreich zugelassen oder nicht durch Gesetz zur Vertretung berechtigt sind, ist nicht zulässig. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

### **Strafbestimmungen**

§ 116 Abs 1 UG Wer vorsätzlich

1. eine dem inländischen oder ausländischen Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder
2. einen oder mehrere inländische akademische Grade oder
3. eine den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt, begehrt, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen ist.

§ 116 Abs 2 UG Unberechtigt ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder die gleiche oder ähnliche Bezeichnung

1. von einer Einrichtung stammt, die einer postsekundären Bildungseinrichtung nicht gleichrangig ist;
2. von einer Einrichtung stammt, die vom Sitzstaat nicht als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist;
3. nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen erworben wurde;
4. nicht auf Grund des wegen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen hohen Ansehens in Fachkreisen oder wegen hervorragender Verdienste für die wissenschaftlichen oder kulturellen Aufgaben der postsekundären Bildungseinrichtung ehrenhalber verliehen wurde.



# Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009895>)

## Studierende

§ 4 (5a) Bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunden, mit denen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird, oder an deren inhaltlicher Richtigkeit oder reichen diese für eine Entscheidung nicht aus, kann der Erhalter die Überprüfung der Unterlagen oder der Kenntnisse vornehmen oder durch vom Erhalter bestellte Sachverständige vornehmen lassen. Dafür kann vom Erhalter eine Kautions in der Höhe von höchstens 500 Euro eingehoben werden, welche der Studienwerberin oder dem Studienwerber rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat und diese oder dieser zu einem Studium zugelassen worden ist.

## Hochschulgesetz 2005 - HG

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004626>)

## Zulassung zum Studium

§ 50 Abs 7 HG Soweit zur Beurteilung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen fremdsprachige Urkunden vorgelegt werden, sind dem Antrag durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Dolmetscherinnen und Dolmetscher angefertigte Übersetzungen anzuschließen.

§ 50 Abs 9 HG Bestehen Zweifel an der Echtheit der Urkunden, mit denen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird, oder an deren inhaltlicher Richtigkeit oder reichen diese für eine Entscheidung nicht aus, kann das Rektorat die Überprüfung der Unterlagen oder der Kenntnisse vornehmen oder durch vom Rektorat bestellte Sachverständige vornehmen lassen. Dafür kann vom Rektorat eine Kautions in der Höhe von höchstens 500 Euro eingehoben werden, welche der Studienwerberin oder dem Studienwerber rückzuerstatten ist, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat und diese oder dieser zu einem Studium zugelassen worden ist.

§ 50 Abs 11 HG Pädagogische Hochschulen haben auf Antrag Personen, die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind oder über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügen, den Zulassungsbescheid direkt zuzustellen. Langen an österreichischen Berufsvertretungsbehörden Anträge anderer ausländischer Personen auf Zulassung zum Studium zur Weiterleitung an die zuständige Pädagogische Hochschule ein, können die Berufsvertretungsbehörden auf die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Antrags sowie darauf hinwirken, dass die Zulassung zum Studium und der Erstaufenthaltstitel zeitgleich zugestellt werden können. Hierbei ist der ausländischen Studienwerberin oder dem ausländischen Studienwerber Gelegenheit zu geben, auf ihre oder seine Kosten Ergänzungen und Klarstellungen vorzunehmen. Die Vertretung ausländischer Studienwerberinnen und Studienwerber durch Personen, die nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung in Österreich zugelassen oder nicht durch Gesetz zur Vertretung berechtigt sind, ist nicht zulässig. Anträge, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind zurückzuweisen.

# Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 (HSWO 2014)

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009048>)

§ 39 Abs 1 HSWO Jede Wählerin und jeder Wähler an einer Bildungseinrichtung hat ihre oder seine Identität vor der Wahlkommission oder Unterwahlkommission oder Unterkommission mittels des bildungseinrichtungsspezifischen Ausweises der Studierenden (Studierendenausweis) oder des Personalausweises oder des Reisepasses oder des Führerscheines nachzuweisen.

## Zivilprozessordnung – ZPO

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001699>)

### **Beweiskraft der Urkunden**

§ 292 Abs 1 ZPO Urkunden, welche im Geltungsbereich dieses Gesetzes von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form auf Papier oder elektronisch errichtet sind (öffentliche Urkunden), begründen vollen Beweis dessen, was darin von der Behörde amtlich verfügt oder erklärt, oder von der Behörde oder der Urkundsperson bezeugt wird. Das Gleiche gilt von den Urkunden, welche zwar außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes, jedoch innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse von solchen öffentlichen Organen errichtet wurden, die einer Behörde unterstehen, welche im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz hat.

§ 292 Abs 2 ZPO Der Beweis der Unrichtigkeit des bezeugten Vorganges oder der bezeugten Thatsache oder der unrichtigen Beurkundung ist zulässig.

§ 293 Abs 1 ZPO Gleiche Beweiskraft haben auch andere Urkunden, welche durch besondere gesetzliche Vorschriften als öffentliche Urkunden erklärt sind.

§ 293 Abs 2 ZPO Die außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes errichteten Urkunden, welche am Orte ihrer Errichtung als öffentliche Urkunden gelten, genießen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit auch im Geltungsgebiete dieses Gesetzes die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind.

§ 294 ZPO Auf Papier oder elektronisch errichtete Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mit ihrem gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehen sind, vollen Beweis dafür, dass die in denselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern herrühren.

§ 296 ZPO Ob und in welchem Maße Durchstreichungen, Radirungen und andere Auslöschungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel einer Urkunde deren

Beweiskraft mindern oder dieselbe ganz aufheben, hat das Gericht nach §. 272 zu beurtheilen.

§ 299 ZPO Hat die Partei nur eine Abschrift der Urkunde vorgelegt, so kann ihr auf Antrag der Gegenpartei oder von amtswegen die Vorlage der Urschrift aufgetragen werden. Ob und inwieweit ungeachtet der Nichtbefolgung dieses Auftrages der vorgelegten Abschrift infolge ihrer Beglaubigung, ihres Alters, ihres Ursprunges oder aus anderen Gründen Glauben beizumessen ist, hat das Gericht nach seinem Ermessen zu entscheiden. Hiebei sind die für die Unterlassung der Vorlage der Urschrift geltend gemachten Gründe und die sonstigen Umstände des einzelnen Falles sorgfältig zu würdigen.

## **Beglaubigung, Apostille**

(<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung-apostille/beglaubigung-apostille/>) abgerufen am 2.4.2019

Beglaubigungen ermöglichen Dokumenten internationale Anerkennung. Sie müssen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften vorgenommen werden, die in den folgenden Abschnitten näher erklärt werden.

Allgemeines

### **Beglaubigungen dienen der Rechtssicherheit.**

Urkunden müssen grundsätzlich beglaubigt werden, um in einem anderen Land verwendet werden zu können. Diese Form der Beglaubigung für den internationalen Rechtsverkehr wird diplomatische Beglaubigung oder Legalisation (früher auch Legalisierung) genannt. Dabei handelt es sich um einen Formalakt, welcher die Echtheit einer Unterschrift und der Eigenschaft, in der der Unterzeichnende gehandelt hat, und allenfalls eines Siegels (oder Stempels) bestätigt. Damit wird letztlich auch der Aussteller der Urkunde bestätigt.

Die Legalisation ist nicht erforderlich, wenn die beteiligten Staaten in einem bilateralen oder multilateralen Abkommen Beglaubigungsfreiheit (siehe unten) vereinbart haben. Die Legalisierung ausländischer Dokumente ist nicht möglich, wenn Österreich die Beglaubigung für den Ausstellungsstaat ausgesetzt hat (siehe unten).

Mit der Unterschriftsbeglaubigung einer Privaturkunde wird bestätigt, dass die Unterschrift einer bestimmten Person auf der Urkunde echt ist, also von der Person stammt, die vor dem Beglaubigenden unterschrieben oder ihre Unterschrift als echt anerkannt hat.

Die Beglaubigung einer öffentlichen Urkunde im internationalen Gebrauch bestätigt lediglich die Echtheit der Unterschrift und des Amtssiegels sowie, falls völkerrechtliche Regelungen dies vorsehen, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat. Die Beglaubigung der Unterschrift auf einer privaten Urkunde bestätigt lediglich die Echtheit dieser Unterschrift.

## **Beglaubigungsfreiheit**

Wenn sowohl der Ausstellerstaat der Urkunde als auch der Zielstaat, in dem die Urkunde verwendet werden soll, in einem bilateralen oder multilateralen Abkommen Beglaubigungsfreiheit für diese Urkundenart vereinbart haben, ist die Urkunde von den Behörden des Zielstaats direkt anzuerkennen. In diesem Fall ist keine diplomatische Beglaubigung bzw. Legalisation erforderlich.

Österreich hat mit anderen Staaten völkerrechtliche Vereinbarungen sowohl über völlige als auch über teilweise Beglaubigungsfreiheit abgeschlossen. Oftmals enthalten Abkommen über Fragen des Personenstands- und Urkundenwesens, gegenseitige Rechtshilfe, andere Spezialmaterien oder Konsularverträge Bestimmungen, die Beglaubigungsfreiheit nur für bestimmte Urkunden, wie z.B. von Gerichten ausgestellte Dokumente, vorsehen.

## **Aussetzung der Beglaubigung**

Die Beglaubigung von Urkunden bestimmter Staaten kann vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres ausgesetzt werden, wenn keine zuverlässige Überprüfung der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit dieser Urkunden gewährleistet werden kann. In diesem Fall darf die jeweils zuständige Österreichische Vertretungsbehörde Urkunden eines solchen Staates nicht beglaubigen.

Liste der Staaten, für welche derzeit die Beglaubigung ausgesetzt wurde:

- Afghanistan
- Äquatorialguinea
- Burundi
- Irak
- Komoren
- Kongo (Brazzaville)
- Kongo - Demokratische Republik (Kinshasa)
- Korea - Demokratische Volksrepublik
- Myanmar
- Somalia
- Sudan (Khartum)
- Südsudan
- Tschad

## **Arten von Urkunden**

[\(https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung-apostille/beglaubigung-apostille/arten-von-urkunden/\)](https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung-apostille/beglaubigung-apostille/arten-von-urkunden/)

Öffentliche Urkunden sind Urkunden (z.B. Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome der Universitäten), die

- von der dazu befugten österreichischen Behörde oder von einem dazu befugten österreichischen Gericht in der vorgeschriebenen Form errichtet werden,
- von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Urkundsperson (Notar, Ziviltechniker, Architekt, Ingenieurkonsulent) innerhalb ihres Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form errichtet werden,
- durch andere gesetzliche Vorschriften als öffentliche Urkunden erklärt werden oder
- im Ausland als öffentliche Urkunden ausgestellt worden sind.

Österreichische öffentliche Urkunden haben in Österreich ohne weitere Formerfordernis die Vermutung der Echtheit für sich und begründen vollen Beweis dessen, was darin amtlich verfügt oder erklärt oder von der Behörde oder Urkundsperson bezeugt wird. (§ 310 Abs. 1 und § 292 Abs. 1 ZPO).

Für ausländische Urkunden gilt diese Echtheits- und Richtigkeitsvermutung nicht, sie bedürfen daher grundsätzlich der Beglaubigung (§ 311 Abs. 2 ZPO).

Alle anderen Urkunden sind Privaturkunden, für die keine Formvorschriften bestehen.

### **Apostille**

[\(https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung-apostille/beglaubigung-apostille/apostille/\)](https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung-apostille/beglaubigung-apostille/apostille/)

Sind sowohl der Ausstellerstaat der Urkunde als auch der Zielstaat, in dem die Urkunde verwendet werden soll, dem "Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung" (BGBl. Nr. 27/1968 und BGBl. Nr. 28/1968 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017 – Apostillegesetz) beigetreten und haben diese keinen Einspruch gegen den Beitritt des jeweils anderen Staates erhoben, ist keine diplomatische Beglaubigung bzw. Legalisation von Urkunden für den Rechtsverkehr erforderlich. Diesfalls müssen Urkunden von den dazu bestimmten Behörden des Ausstellerstaats mit einer "Apostille" versehen werden, um im Zielstaat verwendet werden zu können.

Bei der Apostille handelt es sich nicht um eine andere Art der Beglaubigung bzw. Legalisation, sondern um einen Ersatz hierfür. Sie bedarf keiner weiteren Bestätigung.

### **Elektronische Apostille (e-Apostille)**

Das Apostillegesetz wurde zuletzt durch BGBl. I Nr. 40/2017 per 1.7.2017 geändert.

Bei elektronisch ausgestellten Urkunden, die der zuständigen Behörde ohne Medienbruch elektronisch übermittelt werden, können nunmehr bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen die im elektronischen Signatur- oder Siegelzertifikat enthaltenen Daten mittels elektronischer Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) bestätigt werden.

Elektronische Apostillen sind in Papierform ausgestellten Apostillen gleichgestellt und von den Vertragsstaaten des „Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung“ anzuerkennen. Derzeit stellen noch nicht alle Vertragsstaaten elektronische Apostillen aus, es empfiehlt sich daher vor Beantragung einer Apostille bei der zuständigen Behörde des Zielstaates zu erheben, ob ein elektronisch signiertes Dokument, das mit einer e-Apostille versehen ist, anerkannt wird oder die Vorlage eines Dokuments in Papierform auf Grund lokaler Vorschriften zwingend vorgeschrieben ist.

Nähere Details zum Haager Übereinkommen sowie eine Liste der teilnehmenden Staaten sowie der Einsprüche gegen Beitritte zum Übereinkommen sind auf der Website des "Ständigen Büros" der Haager Privatrechtskonferenz verfügbar.

Die Bundesministerin für Europa, Integration und Äußeres ist zur Ausstellung der elektronischen Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) für folgende Urkunden zuständig.

### **Beglaubigung in Österreich**

[\(https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung-apostille/beglaubigung-apostille/beglaubigung-in-oesterreich/\)](https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung-apostille/beglaubigung-apostille/beglaubigung-in-oesterreich/)

Das Büro für Konsularbeglaubigungen überbeglaubigt Beglaubigungsvermerke dazu befugter österreichischer Behörden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Folgende Dokumente können überbeglaubigt werden:

- Originale von österreichischen öffentlichen Urkunden, die keine bloßen Beglaubigungs- oder Vidimierungsvermerke sind einschließlich mit diesen verbundener Übersetzungen.
- Duplikate von österreichischen öffentlichen Urkunden, die keine bloßen Beglaubigungs- oder Vidimierungsvermerke sind und die von der dafür zuständigen Behörde ausgestellt wurden einschließlich mit diesen verbundener Übersetzungen.
- Abschriften oder Kopien österreichischer öffentlicher Urkunden einschließlich mit diesen verbundener Übersetzungen, wenn die Überbeglaubigung des Originals oder Duplikats der österreichischen öffentlichen Urkunde nicht möglich oder zumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anbringung von Beglaubigungsvermerken auf dem Dokument tatsächlich nicht möglich ist wie z.B. bei eingeschweißten Urkunden oder Reisepässen. Nicht zumutbar ist die Beglaubigung auf dem Original, wenn dies auf objektiven, nicht vom Antragsteller herbeigeführten Umständen beruht.
  - Originale von in Österreich errichteten privaten Urkunden einschließlich mit diesen verbundener Übersetzungen.
  - Originale von öffentlichen Urkunden, die von österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland errichtet wurden.
  - Ausländische Urkunden von Staaten, die durch Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres festgelegt wurden. Derzeit ist dies für keinen Staat vorgesehen.

### **Insbesondere folgende Dokumente können nicht überbeglaubigt werden:**

- Ausländische öffentliche Urkunden in jeder Form. (Mögliche Ausnahme: Urkunden von Staaten, die durch Verordnung des Bundesministers für Europa, Integration und Äußeres festgelegt wurden. Derzeit ist dies für keinen Staat vorgesehen.)
- Im Ausland errichtete private Urkunden in jeder Form.
- Kopien österreichischer öffentlicher Urkunden, wenn die Überbeglaubigung des Originals oder Duplikats der Urkunde möglich und zumutbar ist. Die Überbeglaubigung eines Originals oder Duplikats ist insbesondere möglich, wenn darauf Beglaubigungsvermerke angebracht werden können. Die Überbeglaubigung eines Originals oder Duplikats ist insbesondere zumutbar, wenn es dem Antragsteller objektiv möglich ist, ein Original oder Duplikat der Urkunde zu beschaffen und damit den innerstaatlichen Beglaubigungsweg zu absolvieren. Höhere Kosten oder längere Dauer des Beglaubigungsverfahrens für den Antragsteller begründen jedenfalls keine Unzumutbarkeit.



- In Österreich errichtete private Urkunden, in denen es um Sachverhalte geht, die Behörden in öffentlichen Urkunden zu verfügen oder zu erklären haben. Insbesondere sind das z.B. eidesstattliche Erklärungen über den Personenstand, Finanzabgaben, Eintragungen in öffentliche Register usw.
- Übersetzungen österreichischer Urkunden, die nicht untrennbar mit der Urkunde selbst verbunden sind. Hierbei ist unbeträchtlich, wer die Übersetzung angefertigt hat oder wo diese hergestellt wurde.
- Österreichische öffentliche Urkunden, bei denen es sich um bloße Beglaubigungs- oder Vidimierungsvermerke handelt.
- Ausdrucke von öffentlichen Urkunden, die von der ausstellenden Behörde lediglich elektronisch signiert und nicht händisch unterschrieben und mit einem Amtssiegel versehen wurden.
- Nur elektronisch vorliegende Dokumente.

### **Voraussetzung für die Überbeglaubigung**

- Das Dokument soll im internationalen Rechtsverkehr verwendet werden. Der Antragsteller muss dies glaubhaft machen, wenn er dazu aufgefordert wird.
- Zwischen Österreich und dem Staat, in dem das Dokument verwendet werden soll, gilt nicht das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung ( → Apostille).
- Zwischen Österreich und dem Staat, in dem das Dokument verwendet werden soll, gilt für die jeweilige Urkundenart kein sonstiges Abkommen über Beglaubigungsfreiheit.
- Der jeweils vorgesehene innerstaatliche Beglaubigungsweg wurde vollständig eingehalten.
- Der Beglaubigende kann die Urkunde eindeutig lesen sowie die beigesetzten Unterschriften und die angebrachten Amtssiegel eindeutig identifizieren.
- Alle beigesetzten Unterschriften und alle angebrachten Amtssiegel der zuvor beglaubigenden österreichischen Behörde stimmen mit von dieser zur Verfügung gestellten Mustern überein.
- Die Seiten von Urkunden, die aus mehreren Blättern bestehen, sind untrennbar miteinander verbunden.
- Die durchzuführende Prüfung der Urkunde, der Unterschriften und der Beglaubigungsvermerke ergibt keinerlei Zweifel an deren Echtheit.
- Die durchzuführende Prüfung ergibt bei privaten Urkunden keinerlei Zweifel an deren Richtigkeit.

### **Beglaubigung im Ausland**

[\(https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung-apostille/beglaubigung-apostille/beglaubigung-im-ausland/\)](https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung-apostille/beglaubigung-apostille/beglaubigung-im-ausland/)

### **Diplomatische Beglaubigung (Legalisation)**

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland mit Konsularbetrieb beglaubigen ausländische Urkunden wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die diplomatische Beglaubigung einer öffentlichen Urkunde bestätigt lediglich die Echtheit der Unterschrift und des Amtssiegels sowie, falls völkerrechtliche Regelungen dies vorsehen, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat.

Für die diplomatische Beglaubigung (Legalisation) einer ausländischen Urkunde durch eine österreichische Vertretungsbehörde gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Urkunde wurde im Amtsbereich der Vertretungsbehörde ausgestellt.
- Für den Ausstellerstaat der Urkunde wurde die Beglaubigung nicht ausgesetzt ( → Aussetzung d. Beglaubigung)
- Zwischen Österreich und dem Ausstellerstaat gilt das Haager Übereinkommen ( → Apostille) zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung nicht.
- Für diese Urkundenart gilt keine sonstige Beglaubigungsfreiheit.( → Beglaubigungsfreiheit)
- Die Urkunde soll in Österreich verwendet werden oder es handelt sich beim Antragsteller um einen österreichischen Staatsbürger oder eine Österreich zuzurechnende juristische Person (das sind insbesondere Firmen, die ihren Sitz in Österreich haben oder zumindest mehrheitlich in österreichischem Eigentum stehen).
- Die Urkunde wurde vorher vom Außenministerium des jeweiligen Ausstellerstaats nach Erfüllung des jeweiligen innerstaatlichen Beglaubigungswegs überbeglaubigt.
- Der Beglaubigende kann die Urkunde eindeutig lesen sowie die beigesetzten Unterschriften und die angebrachten Amtssiegel eindeutig identifizieren.
- Alle beigesetzten Unterschriften und alle angebrachten Amtssiegel des Außenministeriums des jeweiligen Ausstellerstaats stimmen mit von diesem Außenministerium zur Verfügung gestellten Mustern überein.
- Die Seiten von Urkunden, die aus mehreren Blättern bestehen, sind untrennbar miteinander verbunden.
- Die durchzuführende Prüfung der Urkunde und der Beglaubigungsvermerke ergibt keinerlei Zweifel.
- Es handelt sich um das Original oder ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Duplikat dieser Urkunde und nicht um eine Kopie, Abschrift oder Übersetzung hiervon. Von dieser Erfordernis kann abgesehen werden, wenn die Rechtsordnung des Ausstellerstaats die Verwendung oder Beglaubigung des Originals bzw. Duplikats nicht ermöglicht oder nur eine Beglaubigung der mit dieser Urkunde verbundenen Übersetzung zulässt oder die Beglaubigung des Originals bzw. Duplikats dieser Urkunde grundsätzlich nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies ist insbesondere bei Urkunden, auf denen keine Beglaubigungsvermerke angebracht werden können der Fall wie z.B. bei eingeschweißten Dokumenten oder Reisepässen.

### **Beglaubigung von privaten Urkunden**

Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland beglaubigen Unterschriften von Personen auf Privaturkunden unabhängig vom Ort deren Errichtung, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Die Beglaubigung der Unterschrift auf einer privaten Urkunde bestätigt lediglich die Echtheit dieser Unterschrift.

Für die Unterschriftsbeglaubigung auf einer Privaturkunde durch eine österreichische Vertretungsbehörde gelten folgende Voraussetzungen:

- Die Urkunde soll in Österreich verwendet werden oder es handelt sich beim Antragsteller um einen österreichischen Staatsbürger oder eine Österreich zuzurechnende juristische Person (das sind insbesondere Firmen, die ihren Sitz in



Österreich haben oder zumindest mehrheitlich in österreichischem Eigentum stehen).

- Die Beglaubigung der Urkunde in Österreich ist nicht möglich oder nicht zumutbar.
- Die durchzuführende Prüfung der Urkunde ergibt keinerlei Zweifel
- Die zu beglaubigende Unterschrift wurde eigenhändig vor dem Beglaubigenden beigesetzt oder die Person, die unterschrieben hat, erkennt die bereits beigesetzte Unterschrift vor dem Beglaubigenden als die ihre an und
- die Identität der Person, die unterschrieben hat,
- ist persönlich und dem Namen nach amtsbekannt oder
- wird durch einen amtlichen Lichtbildausweis bestätigt oder
- wird durch zwei persönlich und dem Namen nach amtsbekannte oder durch amtlichen Lichtbildausweis ausgewiesene Zeugen bestätigt wird oder
- wird durch einen persönlich und dem Namen nach amtsbekannten oder durch amtlichen Lichtbildausweis ausgewiesenen Zeugen und von einer von der Person, die unterschrieben hat, vorgewiesenen anderen Urkunde als einen amtlichen Lichtbildausweis, deren Besitz für die Annahme der Identität des Vorweisenden spricht, bestätigt, sofern sich gegen diese Annahme keine Bedenken ergeben.

#### **Als Identitätszeugen sind Personen ausgeschlossen, die**

- noch nicht 18 Jahre alt sind, oder
- am den Gegenstand des privaten Quelldokuments bildenden Geschäft beteiligt sind oder darin begünstigt werden, oder
- ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit nach unvernünftig sind, ein Zeugnis abzulegen.

#### **Vidimierung**

Österreichische Vertretungsbehörden im Ausland können bestätigen, dass die Abschrift (Kopie) einer in Österreich errichteten Urkunde mit dem ihnen vorgelegten Original übereinstimmt, sofern eine solche Bestätigung zur Verwendung im Amtsbereich der Vertretungsbehörde dient. Dabei handelt es sich um eine Vidimierung. Voraussetzung hierfür ist, dass der die Amtshandlung Durchführende sowohl die Abschrift (Kopie) als auch das Original eindeutig lesen kann.

Eine Vidimierung stellt keine Beglaubigung dar. Sie bestätigt weder die Echtheit noch die Richtigkeit des Dokuments oder allfällig darauf befindlicher Unterschriften oder Stempel. Besteht der Verdacht, dass die Vidimierung dem Zweck der Verletzung oder Umgehung von Rechtsvorschriften oder einer sonstigen missbräuchlichen Verwendung dienen könnte, insbesondere der Erweckung des Anscheins, dass es sich dabei um eine Beglaubigung handelt, so wird diese verweigert.

#### **Rechtsgrundlagen**

<https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung-apostille/beglaubigung-apostille/rechtliche-regelungen/>

Rechtsgrundlagen für die Vornahme von Beglaubigungen durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und die österreichischen Vertretungsbehörden sind insbesondere das Bundesgesetz über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsgesetz – KBeglG), BGBl. I Nr. 95/2012, und die Verordnung des Bundesministers für europäische und internationale

Angelegenheiten über die Beglaubigung durch die Konsularbehörden (Konsularbeglaubigungsverordnung – KBeglV, BGBl. II Nr. 467/2012).

Rechtsgrundlagen für die Ausstellung von Apostillen in Österreich durch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres und in bestimmten Fällen durch die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sind folgende Bundesgesetze:

BGBl. 27/1968

BGBl. 28/1968 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017

BGBl. II Nr. 99/2018

## Staatsanwaltschaft

([https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/strafrecht/3/Seite.2460203.html](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/strafrecht/3/Seite.2460203.html))

Der Strafprozess ist ein Anklageprozess, in dem die Anklagefunktion von der Gerichtsfunktion getrennt ist. Die Staatsanwaltschaft ist Trägerin der staatlichen Anklagebefugnis und hat die meisten Delikte von Amts wegen zu verfolgen (Offizialdelikte).

Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren. Sie gibt der Kriminalpolizei Anordnungen (z.B. verdeckte Ermittlung, Obduktion) und entscheidet über den weiteren Verlauf des Verfahrens bzw. über dessen Beendigung. Dabei muss sie stets objektiv agieren, d.h. sie muss auch entlastende oder mildernde Aspekte, die für den Verdächtigen bzw. Beschuldigten sprechen, berücksichtigen.

Bestimmte grundrechtsrelevante Eingriffe während des Ermittlungsverfahrens (z.B. Hausdurchsuchung, Telefonüberwachung) gegenüber dem Verdächtigen bzw. Beschuldigten muss die Staatsanwaltschaft bei Gericht beantragen. Bewilligt das Gericht die beantragte Maßnahme, muss diese innerhalb einer bestimmten Frist umgesetzt werden.

Wenn die Staatsanwaltschaft von der Tatbegehung durch den Verdächtigen bzw. Beschuldigten nicht überzeugt ist, wird die Anzeige zurückgelegt und das Verfahren wird eingestellt. Eine Einstellung kommt dann in Betracht, wenn

- die begangene Tat gar nicht strafbar ist
- der Täter noch nicht strafmündig ist
- die Tat eine andere Person begangen hat oder
- die Beweise für einen hinreichenden Tatverdacht nicht ausreichen.

Der Verdächtige bzw. Beschuldigte und allfällige Opfer müssen über die Einstellung des Verfahrens verständigt werden. Das Opfer hat das Recht, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens zu stellen. Über diese Möglichkeit sowie über die dafür geltenden Voraussetzungen (z.B. Frist) muss das Opfer im Rahmen der Verständigung informiert werden. Zusätzlich ist das Opfer auch darüber zu informieren, dass es binnen 14 Tagen eine Begründung verlangen

kann, in der jene Tatsachen und Erwägungen, die der Einstellung zu Grunde gelegt wurden, in gedrängter Darstellung angeführt sind. Auch dem Verdächtigen bzw. Beschuldigten kommt das Recht zu, eine solche Begründung zu verlangen.

Die Staatsanwaltschaft ist bis zur Anklage Träger der Diversion, d.h. sie kann dem Beschuldigten anstelle der Durchführung eines Strafprozesses auch die Beendigung des Strafverfahrens mittels Diversion anbieten.

## Zwei Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zum Thema Urkundenfälschungen

**Gericht: OGH**

**Entscheidungsdatum: 18.12.2007**

**Geschäftszahl: 110s146/07s**

### **Kopf**

*Der Oberste Gerichtshof hat am 18. Dezember 2007 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Zehetner als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Danek, Dr. Schwab, Dr. T. Solé und Mag. Lendl als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Prammer als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Hubert S\*\*\*\*\* wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB und einer weiteren strafbaren Handlung über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 28. Februar 2007, GZ 023 Hv 134/06a-149, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss gefasst:*

### **Spruch**

*Die Nichtigkeitsbeschwerde wird zurückgewiesen.*

*Zur Entscheidung über die Berufung werden die Akten dem Oberlandesgericht Wien zugeleitet. Dem Angeklagten fallen die Kosten des bisherigen Rechtsmittelverfahrens zur Last.*

### **Gründe:**

*Mit dem angefochtenen Urteil wurde Hubert S\*\*\*\*\* des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1, Abs 2 zweiter Fall StGB (A) und des Vergehens der **Urkundenfälschung** nach § 223 Abs 2 StGB (B) schuldig erkannt.*

*Danach hat er*

*A.) im November 1996 in Wien als faktischer Geschäftsführer der S\*\*\*\*\* GesmbH seine ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen, wissentlich missbraucht und dadurch seinem Machtgeber Erich N\*\*\*\*\* einen Schaden von 21,072.960 ATS (= 1,531.431,73 Euro) zugefügt, indem er den Anteil der B\*\*\*\*\* AG am Jahresgewinn der V\*\*\*\*\* Handels GesmbH in der Höhe von 21,072.960 ATS, der auf das Konto der S\*\*\*\*\* GesmbH über seine Veranlassung am 6. November 1996 überwiesen und am 8. November 1996 diesem Konto gutgebucht worden war, im eigenen und nicht im Interesse der Mitglieder der Familie N\*\*\*\*\* verwendete;*

*B.) im Mai 2003 in Wien „bzw“ Ebreichsdorf eine falsche Urkunde, nämlich eine von ihm oder in seinem Auftrag hergestellte gefälschte (richtig: falsche) Promotionsurkunde, in der seine am 17. Juli 1984 durch ein „Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Zürich“ erfolgte Promotion zum „Doktor der Wirtschaftswissenschaften“ fälschlich bescheinigt wird, zum Beweis seiner Berechtigung zur Führung eines Dokortitels im Verfahren TZ 1746/03 des Bezirksgerichtes Ebreichsdorf gebraucht.*

### **Rechtliche Beurteilung**

*Dagegen richtet sich die Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten aus § 281 Abs 1 Z 3, 9 lit a und 10 StPO.*

*Mit der Verfahrensrüge (Z 3) wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Anerkennung der auf § 152 Abs 1 Z 4 StPO gegründeten Aussageverweigerung durch den Zeugen Michael U\*\*\*\*\* (S 61/V). Er verkennt dabei, dass § 152 (Abs 5) StPO - und somit auch § 281 Abs 1 Z 3 StPO - auf das Vorkommen eines Beweismittels in der Hauptverhandlung abstellt, also auf die Aufnahme bestimmter Zeugenbeweise (Ratz, WK-StPO § 281 Rz 219, 221), weil etwa ein Entschlagungsrecht nicht anerkannt wurde. Gewährt jedoch das Gericht einem Zeugen die Befreiung von seiner Pflicht zur Aussage (§ 150 StPO) und ist eine Partei der Meinung, es läge kein rechtlich anerkannter Grund dafür vor, muss sie sich dagegen durch einen begründeten Antrag, dem Zeugen kein solches Recht einzuräumen, zur Wehr setzen. Die abschlägige (Senats) Entscheidung (§ 238 StPO) kann als Anknüpfung einer Verfahrensrüge nach Z 4 dienen (Kirchbacher, WK-StPO § 152 Rz 74; Ratz, WK-StPO § 281 Rz 362, 364; RIS-Justiz RS0113906).*

*An die Abweisung seines Antrages auf eine „angemessene Frist zur Einholung der Entbindung des Zeugen Michael U\*\*\*\*\* ..." (gemeint: von seiner Verschwiegenheitspflicht gegenüber seiner Mandantschaft - vgl S 15 ff im nach S 83/V unjournalisierten Teil des Hauptverhandlungsprotokolles ON 148) knüpft der Nichtigkeitswerber nicht an. Die Berufung darauf hätte allerdings auch nicht zum angestrebten Rechtsmittelerfolg geführt, weil der Antrag offen ließ, wieweit dadurch die Erklärung des Wirtschaftstreuhänders beeinflusst werden könnte - nur ein Verzicht der in § 152 Abs 1, Abs 2 StPO erwähnten Personen auf ihr dort genanntes Recht beseitigt die sonstige Nichtigkeit ihrer Aussage (§ 152 Abs 5 StPO; Kirchbacher, WK-StPO § 152 Rz 38 mwN).*

*Bleibt zu erwähnen, dass § 152 Abs 1 Z 4 StPO den angeführten Personen Zeugnissentschlagung zubilligt „über das, was ihnen in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist". Dem Rechtsmittelstandpunkt zuwider kommt es nicht darauf an, ob dem Zeugen das Beweisthema gerade als Mandatar des konkret Angeklagten bekannt wurde. Geschützt werden soll eine vertrauensvolle und vertrauliche Kontaktaufnahme mit einem Parteienvertreter ohne die Befürchtung der möglichen Schaffung eines Beweismittels überhaupt, nicht nur die des aktuellen oder künftigen Klienten - Komplizenschaften natürlich ausgeschlossen (SS 62/126; RZ 1997/37, 114; Kirchbacher, WK-StPO § 152 Rz 32, 36). Die gegen den Schuldspruch B gerichtete Rechtsrüge (Z 9 lit a) entfernt sich mit der Behauptung, die Tat sei „als im Bereich zwischenmenschlicher oder gesellschaftlicher Beziehungen aus Renommiersucht begangene Täuschung nicht strafbar", vom festgestellten Sachverhalt einer Verwendung im Rechtsverkehr, nämlich im Zuge einer Eingabe in einem Grundbuchsverfahren; sie ist daher nicht prozessordnungsgemäß ausgeführt.*

*Der Vollständigkeit halber (§ 290 Abs 1 zweiter Satz erster Fall StPO) sei festgehalten, dass sich die restriktive Interpretation der §§ 223, 224 StGB nach herrschender Meinung (vgl dafür Kienapfel/Schroll in WK2 § 223 Rz 229, § 224 Rz 55) nicht auf Fälle des Rechtsverkehres im eigentlichen Sinn erstreckt (vgl Kienapfel/Schroll in WK2 § 223 Rz 214, 216, 223, 226 f). Um einen solchen handelt es sich bei Anmerkungen unter anderem akademischer Grade im Grundbuch, wiewohl dabei die Prüfungsintensität geringer ist als bei zu Rechtserwerb oder -verlust führenden Verfahrensschritten (§§ 20 lit a erster Fall, 52, 98 GBG; vgl in Kodek, Grundbuchsrecht, Kodek § 20 GBG Rz 14, 16 und § 98 GBG Rz 7, Mahrer § 52 GBG Rz 2 f). Ob der eigentliche Zweck der grundbücherlichen Eintragung - die Ersichtlichmachung des Eigentümers mit seiner unverwechselbaren Identität - auch ohne*

*Namenszusatz hätte erreicht werden können, ist unerheblich; genug damit, dass der Angeklagte die nach dem Grundbuchsrecht vorgesehene Möglichkeit der Anmerkung eines Doktorgrades aus welchen Gründen immer in Anspruch nehmen wollte.*

*Auch die Subsumtionsrüge (Z 10) gegen den Schuldspruch A hält nicht am Tatsachensubstrat des angefochtenen Urteiles fest: Danach hat der Treugeber die Überweisung des Geldes auf ein Konto der machthabenden Gesellschaft nie genehmigt (US 6) - sondern wurde nach Entdeckung gezielt über deren Verwendung irregeführt (US 7) - und hatte der Angeklagte die Schädigung des Erstgenannten von Anfang an intendiert (US 8). Ins Leere gehen daher die Spekulationen des Beschwerdeführers über ein (allenfalls erwartetes) Einverständnis des Machtgebers und das angebliche Auseinanderfallen von Befugnismissbrauch und Schädigungsvorsatz (vgl dazu Kirchbacher/Presslauer in WK2 § 153 [2006] Rz 42).*

*Die Kritik an der Wortwahl der Feststellungen zur subjektiven Tatseite unterstellt den Tatrichtern, sie hätten offengelassen, ob der Befugnismissbrauch des Angeklagten wissentlich erfolgte. Wiederum ignoriert der Rechtsmittelwerber die bekämpfte Entscheidung in ihrer Gesamtheit, die zur methodengerechten Ermittlung des Bedeutungsinhaltes einzelner Passagen des Urteiles zugrundezulegen ist. Daraus ergibt sich, dass die Tatrichter nach Feststellung der objektiven Missbrauchshandlung und der Versuche der Verschleierung deren Auswirkungen (US 6 f) durch das Verbum „wollen“ die Vorsatzform der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB) zum Ausdruck brachten, ohne das dadurch die Wissentlichkeit des Befugnismissbrauches berührt wird. Die Behauptung einer „bloßen Verwendung des Gesetzeswortlautes“ ist im Gegenstand (US 8) nicht nachvollziehbar, weil sich die Tatrichter - wie dargelegt - eben nicht darauf beschränkten.*

*Bleibt anzumerken, dass die Feststellung, Erich N\*\*\*\*\* habe dem Angeklagten als faktischen Geschäftsführer der S\*\*\*\*\* GesmbH eine konkludente Vollmacht erteilt, den Geldbetrag anzulegen (US 8), an der Subsumtion nichts zu ändern vermag, weil sie keine Ermächtigung enthält, das Geld für eigene Interessen oder solche der genannten Gesellschaft zu verwenden. Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher - in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Generalprokuratur, aber entgegen der dazu vom Nichtigkeitswerber erstatteten Äußerung - bereits bei nichtöffentlicher Beratung sofort zurückzuweisen (§ 285d Abs 1 StPO), woraus die Zuständigkeit des Oberlandesgerichtes zur Erledigung der Berufung folgt (§ 285i StPO). Die Kostenentscheidung beruht auf § 390a Abs 1 StPO.*

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=dd27937e-195f-49d6-bb10-d07d0a7fb66f&Position=1&Abfrage=Justiz&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=12.04.2019&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Urkundenf%2c%a4lschung%2c+Universit%2c%a4t&Dokumentnummer=JJT\\_20071218\\_OGH0002\\_0110OS00146\\_07S0000\\_000](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?ResultFunctionToken=dd27937e-195f-49d6-bb10-d07d0a7fb66f&Position=1&Abfrage=Justiz&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeit=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=12.04.2019&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Urkundenf%2c%a4lschung%2c+Universit%2c%a4t&Dokumentnummer=JJT_20071218_OGH0002_0110OS00146_07S0000_000)

**Gericht: OGH**

**Entscheidungsdatum: 19.12.2006**

**Geschäftszahl: 110s114/06h**

### **Kopf**

*Der Oberste Gerichtshof hat am 19. Dezember 2006 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Ebner, Dr. Danek, Dr. Schwab und Dr. Lässig als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Mag. Hinterleitner als Schriftführer, in der Strafsache gegen Dr. Shangfeng Z\*\*\*\*\* und Mag. Peisi T\*\*\*\*\* wegen des Verbrechens der Schlepperei nach § 104 Abs 1, Abs 3 und Abs 5 FrG und weiterer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerden und die Berufungen der beiden Angeklagten gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien als Schöffengericht vom 19. April 2006, GZ 041 Hv11/05v-286, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:*

### **Spruch**

*Aus Anlass der Nichtigkeitsbeschwerden wird das angefochtene Urteil, welches im Übrigen unberührt bleibt, in den Schuldsprüchen der beiden Angeklagten wegen des Vergehens der **Urkundenfälschung** nach § 223 Abs 2 StGB (I A und B) sowie in den Strafaussprüchen aufgehoben und es wird die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung im Umfang der Aufhebung an das Bezirksgericht Liesing verwiesen.*

*Die Angeklagten werden mit ihren Rechtsmitteln auf diese Entscheidung verwiesen.*

### **Gründe:**

*Mit dem angefochtenen Urteil, welches auch unbekämpft gebliebene Freisprüche enthält, wurden Dr. Shangfeng Z\*\*\*\*\* und Mag. Peisei T\*\*\*\*\* jeweils des Vergehens der Vorheriger SuchbegriffUrkundenfälschungNächster Suchbegriff nach § 223 Abs 2 StGB (I A und B) schuldig erkannt.*

*Danach haben sie in Wien falsche Urkunden im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, Rechtsverhältnisses oder einer Tatsache gebraucht, und zwar*

*A) Dr. Shangfeng Z\*\*\*\*\* und Mag. Peisi T\*\*\*\*\* zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt im Zeitraum 2000 bis Anfang Juni 2004 für die Studenten Liang H\*\*\*\*\*, Shen Y\*\*\*\*\*, Long Y\*\*\*\*\* und Luo A\*\*\*\*\* gefälschte österreichische Wohnsitzbestätigungen zur Vorlage bei österreichischen Behörden im Zuge von Verfahren zur Erlangung von Aufenthaltstiteln;*

*B) Mag. Peisi T\*\*\*\*\* zu einem nicht mehr feststellbaren Zeitpunkt in den Jahren 2003 bis zum 13. Mai 2004 gefälschte chinesische Zeugnisse des Studenten O\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\*, geboren am 4. Februar 1982, für die Studienrichtung Englisch beschafft und zur Erlangung einer Studienzulassung an der Vorheriger SuchbegriffUniversitätNächster Suchbegriff Klagenfurt vorgelegt.*

### **Rechtliche Beurteilung**

*Gegen dieses Urteil richten sich die auf die Gründe der Z 5, 5a, 9 lit a, 9 lit b und 10a des § 281 Abs 1 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerden der beiden Angeklagten.*

*Bei Überprüfung des Urteils konnte sich der Oberste Gerichtshof davon überzeugen, dass die Schuldsprüche, wie die Generalprokuratur in ihrer Stellungnahme zutreffend aufzeigt, infolge fehlender Feststellungen in nichtigkeitsbegründender Weise (Z 9 lit a) fehlerhaft sind. Weil diese Nichtigkeit von den Beschwerdeführern nicht releviert wurde, war sie gemäß § 290 Abs 1 StPO von Amts wegen wahrzunehmen und demgemäß das Urteil aufzuheben, weshalb sich eine Erörterung des Beschwerdevorbringens erübrigt.*

*Nach den wesentlichen Feststellungen (US 15 ff) wurde am 12. Juli 2003 durch nicht mehr ausgeforschte Personen des (den Angeklagten zuzurechnenden) Unternehmens T\*\*\*\*\* „unter Aufsicht und mit Wissen“ (US 15) der Mag. Peisi T\*\*\*\*\*, die eine solche Vorgangsweise billigte, für den chinesischen Studenten O\*\*\*\*\* C\*\*\*\*\* an der Vorheriger Suchbegriff Universität Nächster Suchbegriff Klagenfurt ein Antrag auf Zulassung für die Studieneinrichtung Englisch eingereicht. Dabei seien Studienbescheinigungen der Pädagogischen Vorheriger Suchbegriff Universität Nächster Suchbegriff Peking vorgelegt worden, die, weil die darauf bestätigten Umstände nicht den Tatsachen entsprachen, Fälschungen waren. Am 19. Februar 2004 seien neuerlich gefälschte Zeugnisse vorgelegt worden. Mag. Peisi T\*\*\*\*\* habe als Verantwortliche des Unternehmens T\*\*\*\*\* gewusst und sich damit abgefunden, dass dadurch mit ihrem Wissen und mit ihrer Billigung eine falsche Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechtsverhältnisses und einer Tatsache gebraucht wird (Schuldspruch I B).*

*Weiters hätten Verantwortliche des Unternehmens T\*\*\*\*\* in den Jahren 2002 bis 2004 für die im Tenor genannten Studenten Wohnplatzbestätigungen gefälscht, indem sie Stempel und Unterschrift von Originalformularen auf selbst angefertigte Zettel übertrugen, um diese mit Wissen und Billigung von Dr. Shangfeng Z\*\*\*\*\* und Mag. Peisi T\*\*\*\*\* bei österreichischen Behörden im Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltstitels vorzulegen. Den Angeklagten wäre es bewusst gewesen und hätten sie sich damit abgefunden, dass hiedurch eine falsche Urkunde im Rechtsverkehr zum Beweis eines Rechts, eines Rechtsverhältnisses und einer Tatsache gebraucht wird (Schuldspruch I A).*

*Die Feststellungen lassen weder die erstgerichtliche Annahme zu, die Angeklagten hätten als unmittelbare Täter das Vergehen der Vorheriger Suchbegriff Urkundenfälschung nach § 223 Abs 2 StGB zu verantworten, noch, dass sie zu einem solchen Vergehen von unbekannt gebliebenen Personen beigetragen oder Unbekannte zu solchem Verhalten bestimmt und damit das Vergehen nach § 223 Abs 2 StGB in Form einer Beteiligung nach § 12 zweiter oder dritter Fall StGB begangen hätten.*

*Abgesehen davon, dass nicht festgestellt wurde, dass die von Unbekannten laut Schuldspruch I A gefälschten Wohnplatzbestätigungen auch tatsächlich im Rechtsverkehr gebraucht wurden (wobei sich dazu im Übrigen auch aus der Aktenlage - wie die Nichtigkeitswerber insoweit zutreffend unter der Z 5 einwenden - nichts ergibt), lassen die dargestellten Urteilsannahmen auch sonst völlig offen, welche Tathandlungen die Angeklagten konkret gesetzt haben sollen, mithin inwiefern sie mit tatbestandsessentialem Vorsatz falsche Urkunden im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache gebraucht oder andere zu solchen Taten bestimmt oder zu einem solchen Vergehen anderer beigetragen haben.*

*Dem Schuldspruch haften somit im Rechtsmittelverfahren nicht behebbare Mängel zu den objektiven und subjektiven Grundlagen an, weshalb sich die Anordnung einer Verfahrenserneuerung in erster Instanz - gemäß § 9 Abs 1 Z 1 StPO nunmehr vor dem Bezirksgericht Liesing - als unabdingbar erweist (§ 288 Abs 2 Z 3 iVm § 285e StPO).*



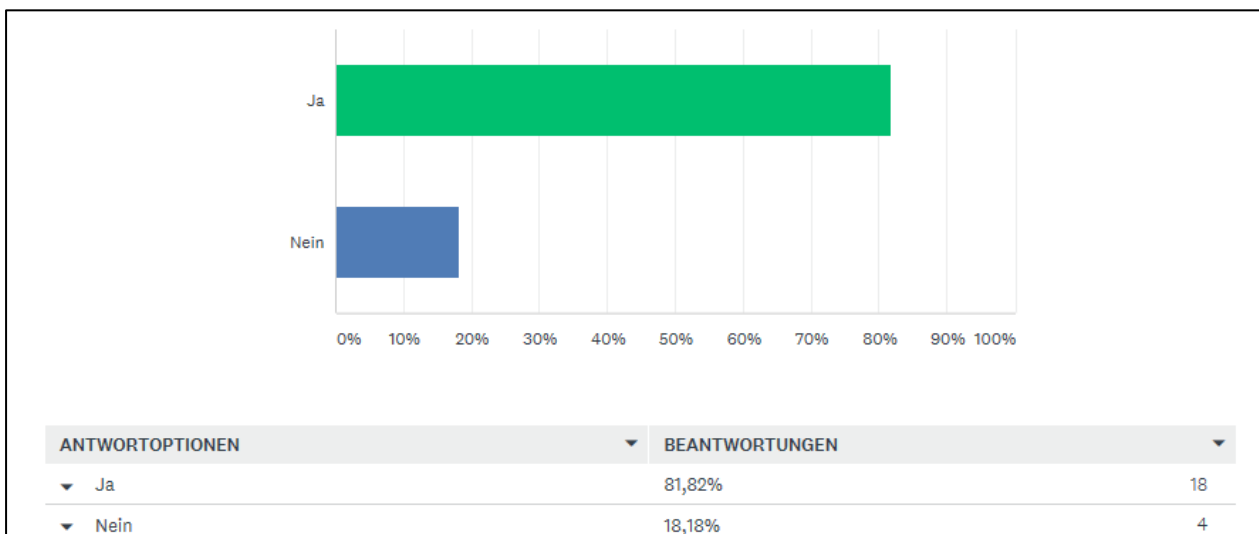
*Mit ihren Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen waren die Angeklagten auf diese Entscheidung zu verweisen.*

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT\\_20061219\\_OGH0002\\_0110OS00114\\_06H0000\\_000&ResultFunctionToken=dd27937e-195f-49d6-bb10-d07d0a7fb66f&WxeFunctionToken=c5f3e332-02cf-48b8-8635-4e3eac806143&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeite=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=12.04.2019&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Urkundenf%C3%A4lschung%2c+Universit%C3%A4t&ShowPrintPreview=True](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JJT_20061219_OGH0002_0110OS00114_06H0000_000&ResultFunctionToken=dd27937e-195f-49d6-bb10-d07d0a7fb66f&WxeFunctionToken=c5f3e332-02cf-48b8-8635-4e3eac806143&Gericht=&Rechtssatznummer=&Rechtssatz=&Fundstelle=&AenderungenSeite=Undefined&SucheNachRechtssatz=True&SucheNachText=True&GZ=&VonDatum=&BisDatum=12.04.2019&Norm=&ImRisSeitVonDatum=&ImRisSeitBisDatum=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=Urkundenf%C3%A4lschung%2c+Universit%C3%A4t&ShowPrintPreview=True)

# Erhebung durch die Ombudsstelle für Studierende im BMBWF an den Hochschulinstitutionen im März/April 2019 zum Thema „Fälschungen im Hochschulalltag“ (22 Reaktionen)

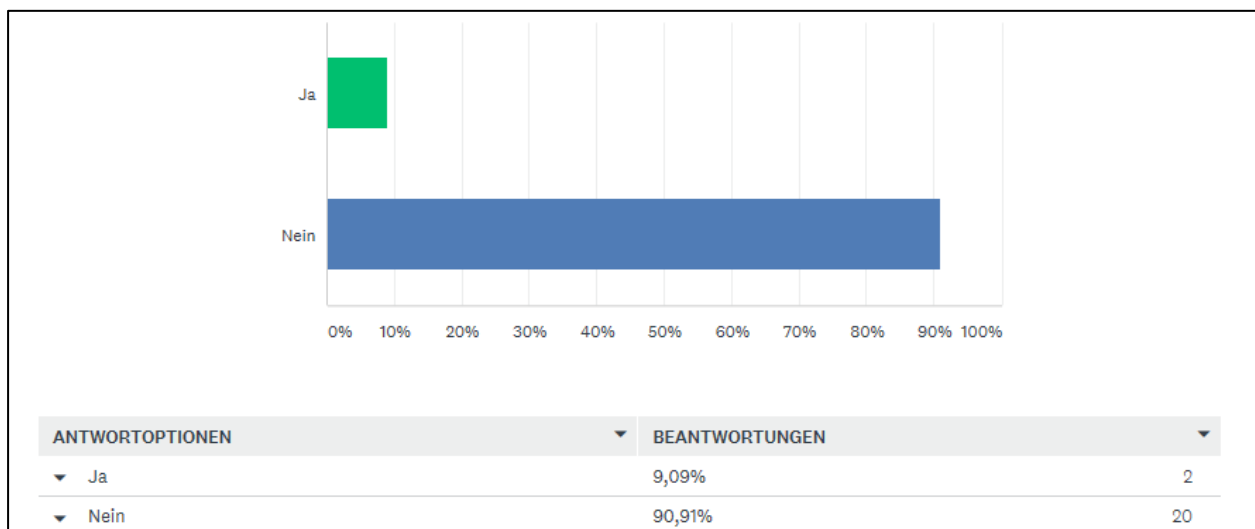
## Frage 1

Hat es in Ihrer Institution Fälle von (vermeintlichen) Fälschungen gegeben?



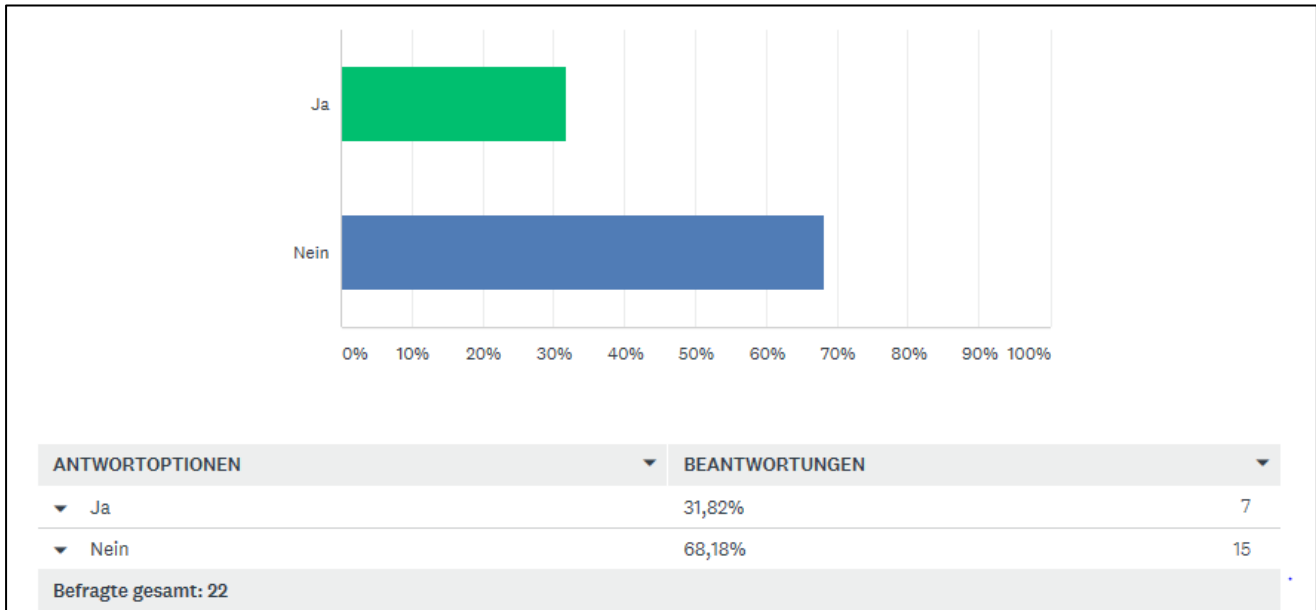
## Frage 2

Gab es schon Fälle, in denen Kautionen für Dokumentenprüfungen (gem § 60 Abs 6 UG resp. § 4 Abs 5a FHStG) beansprucht wurden?



### Frage 3

Gibt es interne Reglements / Handreichungen für das Erkennen von (vermeintlichen) Fälschungen?



### Frage 4

Wer (welche Stelle / welche Organisationseinheit) bearbeitet die Fälle?

- Academic Office
- Rechtsabteilung
- Studienservice
- Studien Service Center
- Studiengangsassistenz
- VE Studien- und Prüfungsmanagement mit VE Rechtsangelegenheiten
- Studienzulassung, Studienrecht
- Weiterbildung, Studierendenadministration und studienrechtliche Angelegenheiten (Abteilung)
- Rechtsabteilung
- Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten - Zulassung
- Aufnahme/Administration
- Stabstelle Admission und Recht
- Studiengang in Kooperation mit dem International Office
- International Relations Office / Admissions Office
- zentrale Stabstelle Organisationsentwicklung & Ressourcen
- Studienadministrationen
- Studien- und Prüfungsabteilung
- Studienrechtliche Abteilung
- Studien- und Prüfungsabteilung, Studiendekanat, Rechtsabteilung
- Studienabteilung
- Zulassung
- Organ

### Frage 5

**Kam es bei der Entgegennahme von (offensichtlich) gefälschten Unterlagen zu konfrontativen Situationen (am Schalter)?**

4 Antwort: Ja

1 Antwort: teilweise

13 Antworten: Nein

1 Antwort: nein, so schlecht sind die Fälschungen nicht!

1 Antwort: Nein, da Kandidaten nicht vor Ort waren

1 Antwort: nein, die Dokumente werden elektronisch eingereicht - Im Verdachtsfall, werden die Bewerber gebeten, die Originale vorzulegen. Erst dann wird die Bewerbung weiter behandelt. Bis jetzt haben Bewerber, wo es Verdachtsmomente gab, die Bewerbung zurückgezogen bzw. keine "Originaldokumente" eingereicht.

1 Antwort: nicht zutreffend

### Frage 6

**Wer trifft die Letztentscheidung, um (vermeintliche) Fälschungen anzuzeigen und bringt die Anzeigen ein?**

- die Universitätsleitung
- die Rechtsabteilung
- der Leiter des Studienservice
- die Geschäftsführung
- es gibt es keine Regelung
- VE Rechtsangelegenheiten
- Studienrecht
- der Abteilungsleiter
- die Geschäftsführung, Rechtsabteilung
- das Vizerektorat
- die Geschäftsführung
- der / die StudiengangsleiterIn bzw. Studiengangsassistenz in Kooperation mit dem International Office
- ggf. International Office/Admissions Office in Absprache mit der Geschäftsführung
- das Rektorat/GF
- ungeklärt
- das Rektorat
- die Studienrechtsabteilung im Namen des Vizerektors für Studium und Lehre
- der Rektor / die Rektorin
- die Leiterin der Studienabteilung nach Rücksprache mit VR Lehre.
- das Rektorat
- der Boss
- keine Antwort

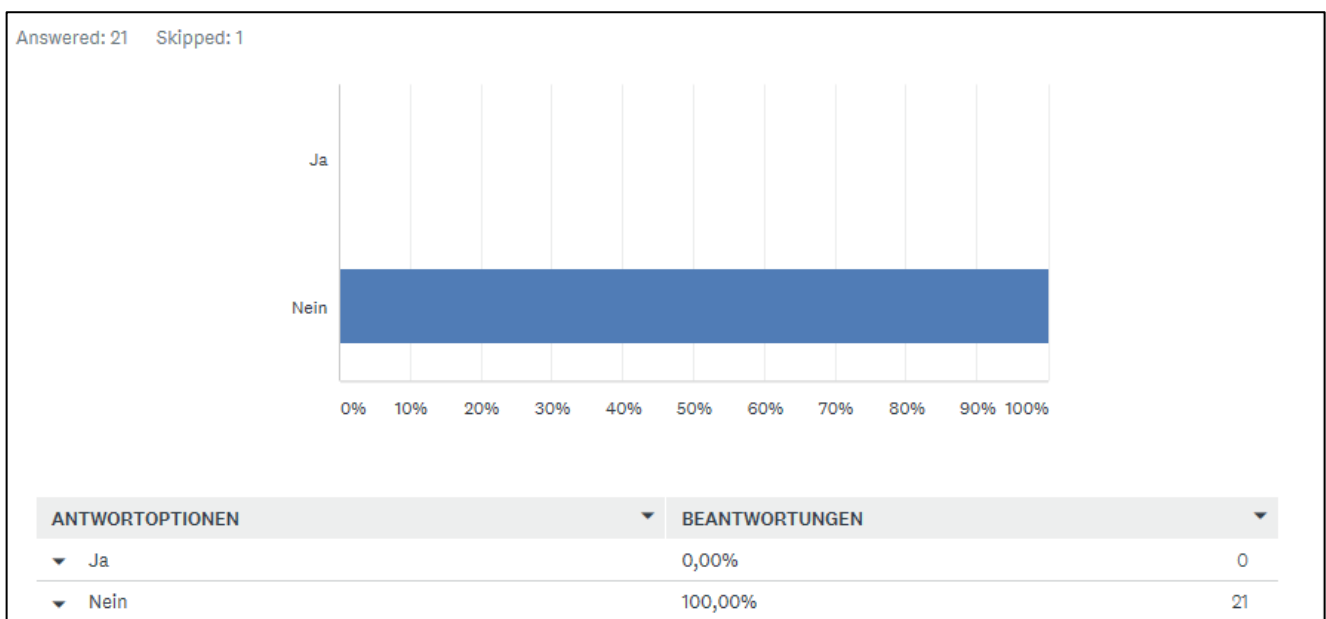
### Frage 7

Wie viele der (vermeintlichen) Fälle wurden bei der Staatsanwaltschaft angezeigt?

- 11 Antworten: Keine
- 1 Antwort: nicht zutreffend
- 3 Fälle
- 1 Fall
- 10 Fälle seit Juni 2017
- 2 Fälle
- 2 Fälle
- 2 Fälle
- 7 Fälle
- 1 Fall
- 29 Fälle
- Jeder Fall mit Verdacht auf Fälschung wird angezeigt

### Frage 8

Erfolgten die Anzeigen über das Online-BKU-System? (BKU= Bürgerkartenumgebung)?



### Frage 9

Haben Sie Informationen darüber, in wie vielen Fällen es zu Verurteilungen gekommen ist?

- 14 Antworten: Nein
- 4 Antworten: keine Angabe
- 1 Antwort: Noch laufendes Verfahren
- 1 Antwort: ja, in keinem der beiden Fälle - 1x Einstellung, 1x Diversion
- 1 Antwort: Ja

### **Frage 10**

**Bekommen die (vermeintlichen) Fälscher/innen ihre "Originaldokumente" zurück und wann?**

- Keine Angabe
- derzeit noch offen
- ?
- Nein
- nicht von uns, werden bei der Anzeige übergeben
- Wir besitzen keine Originaldokumente
- keine Originaldokumente erhalten
- Nein
- Originale werden erst bei Inskription verlangt
- Das ist Sache der Staatsanwaltschaft/des Gerichts
- n/a, es handelte sich bisher um Scans
- siehe oben - es wurden bisher keine "Originaldokumente" eingereicht.
- nicht zutreffend
- es wird mit scans gearbeitet
- keine Angabe
- nein, die gefälschten Dokumente werde von uns einbehalten
- In diesem Fall keine Originaldokumente bei uns eingereicht, Abschluss der KUG wurde gefälscht
- Die Originaldokumente werden an die Staatsanwaltschaft mit der Anzeige übermittelt.
- Nein

## Broschüren der Ombudsstelle für Studierende

Die „Materialien“ Broschüren sind Veröffentlichungen der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung gem. § 31 Abs 2

Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011

(„Die Ombudsstelle für Studierende hat die Aufgabe Informations- und Servicearbeit zu den von ihr behandelten Themen und Fällen zu leisten.“).

### Materialien Band 1:

Englisch-sprachige Studienangebote an österreichischen öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen nach Hochschul-Sektoren, 39 Seiten, 2017

### Materialien Band 2:

Konfliktvermittlung an Hochschulen: Mediation und gewaltfreie Kommunikation, 48 Seiten, 2017

### Materialien Band 3:

Aufnahme- und Zulassungsverfahren im österreichischen Hochschulraum: Quo vadis?, 64 Seiten, 2017

### Materialien Band 4:

Doktoratsstudien im österreichischen Hochschulraum , 280 Seiten, 2017

### Materialien Band 5:

Social Media an Hochschulen in Österreich, 68 Seiten, 2018

### Materialien Band 6:

Akkreditierte, dislozierte Studien(gänge) österreichischer Hochschulinstitutionen im europäischen und außereuropäischen Raum, 76 Seiten, 2018

### Materialien Band 7:

Sexualität(en) und Geschlechtsidentität(en) im österreichischen Hochschulraum, 128 Seiten, 2018

### Materialien Band 8:

Anerkennungen – Durchlässigkeit: Studienrechtliche Gegensätze? Wie behandeln?, 2018

### Materialien Band 9:

Qualitätsmanagement im österreichischen Hochschulraum: (Lehr)Beispiele zur Syntegration, 92 Seiten, 2019

Bestellung unter [cindy.keler@bmbwf.gv.at](mailto:cindy.keler@bmbwf.gv.at)







Ombudsstelle  
für Studierende  
hochschulombudsmann.at

**PHÄNOMEN „FÄLSCHUNGEN“ IM  
HOCHSCHULALLTAG:  
WIE ERKENNEN? WIE DAMIT UMGEHEN?**

**Werkstattbericht 31**